

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Zweiunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1907.

XI.

Ein Turiner Urkundenfälscher des 11. Jahrhunderts.

Von

A. Hessel und H. Wibel.

Vier Diplome sind im folgenden, ohne dass sich von vornherein ein Zusammenhang zwischen ihnen zeigte, zu einer gemeinsamen Untersuchung zusammengefasst. Zwei von ihnen wollen noch von Konrad II. gegeben sein, und zwar Stumpf Reg. 2119 für das Bistum Turin (A) und Stumpf Reg. 2120 für das Bistum Modena (B), die beiden anderen stellen Verleihungen Heinrichs III. dar, nämlich Stumpf Reg. 2208 für das Bistum Bergamo (C) und Stumpf Reg. 2315 für die Klöster S. Salvator zu Tolla und S. Constantius (Villar S. Constanzo) in der Turiner Diözese (D) ¹.

Die Echtheit jeder einzelnen dieser Urkunden ist nun freilich bereits früher in Zweifel gezogen oder gar mit erheblichen Gründen abgelehnt worden ². Es ist aber bisher nicht erkannt worden, dass alle vier durch das Diktat, drei von ihnen, die in der Urschrift erhalten sind, auch durch die äusseren Merkmale in enger Beziehung zu einander stehen. Sie sind sämtlich von demselben Manne verfasst und — soweit das die Ueberlieferung erkennen lässt — auch geschrieben worden ³. Ein weiteres bedeutungsvolles Moment bietet der Umstand, dass der gleiche Schreiber auch den Entwurf oder vielmehr eine nicht zur

1) Alle vier Diplome finden sich im Anhang gedruckt. 2) Für A und B vgl. die ausführliche Behandlung von Bresslau, *Jahrbücher Konrads II.* II, 475 ff.; für C vgl. Steindorff, *Jahrbücher Heinrichs III.* I, 404 ff.; für D kommt nur eine kurze Bemerkung bei J. Müller, *Itinerar Kaiser Heinrichs III.* S. 60, A. 4 in Betracht. 3) Das Diplom Heinrichs III. für Tolla war bis vor kurzem nur in einem datenlosen Auszug bekannt. Ein glücklicher Fund Kehr's hat den verschollenen Archivfonds dieses Klosters wieder zu Tage gefördert (*Nachrichten d. Ges. d. Wiss. z. Gött.* 1903 S. 259 f. 548), in dem sich die bisher vermissten Originale einer ganzen Reihe von Diplomen vorfinden. Für die Uebersendung einer eingehenden Beschreibung und einer Photographie in natürlicher Grösse unseres Diploms ist die Strassburger Abteilung der Diplomata Herrn Geheimrat Kehr zu grösstem Dank verpflichtet. Photographien von Teilen der Diplome B und C verdanken wir ferner dem Entgegenkommen der Verwaltungen des Domkapitelarchivs zu Modena und der Stadtbibliothek zu Bergamo; die Photographie des Originals einer Turiner Bischofsurkunde war die Verwaltung des Staatsarchivs zu Turin so gütig uns zu besorgen.

Vollziehung gelangte erste Ausfertigung eines weder formell noch inhaltlich anfechtbaren Diploms Heinrichs III. Stumpf Reg. 2335 für die Kanoniker des S. Salvatorstifts zu Turin (E) geschrieben hat¹.

Mit diesen Feststellungen aber fällt ein ganz neues Licht auf die genannten vier Urkunden, denn auf sie wäre nunmehr der dem Diplomatiker geläufige Grundsatz anzuwenden, den zuletzt Bresslau in folgender Weise formuliert hat: 'Wenn wir durch Schriftvergleichung feststellen, dass zwei oder mehr Originalurkunden desselben Ausstellers für verschiedene Empfänger, zwischen denen eine Verbindung nicht anzunehmen ist, . . . von derselben Hand geschrieben sind, so müssen beide echt sein und von einem Kanzleibeamten des Kaisers herrühren, da es im allgemeinen bei mittelalterlichen Verhältnissen ausgeschlossen ist, dass ein und derselbe Fälscher für beide Empfänger gearbeitet habe'².

Wenden wir diesen Satz auf unsere Diplome an, so ergäbe sich demnach als Resultat die unbedingte Originalität von B C D (E), und da das, was von der Schrift gesagt wird, sinngemäss auch auf das Diktat übertragen werden darf, somit auch die zweifellose Echtheit von A, soweit dieses sich als Diktat desselben Mannes darstellt. Denn wir sehen hier vier Urkunden von ein und derselben Hand geschrieben, davon eine aus dem letzten Jahre

1) Von dem Diplom Stumpf Reg. 2335 haben sich zwei Texte erhalten. Auf Grund der von uns mit E bezeichneten, nicht ausgefertigten ersten Niederschrift ist eine zweite — soweit man urteilen kann — kanzleimässig vollzogene Ausfertigung hergestellt worden, deren Original, wahrscheinlich von einem Kanzleischreiber ganz oder teilweise geschrieben, von Bethmann noch gesehen und abgeschrieben worden ist, jetzt aber ebenso wie die Urschrift von A verschollen ist. 2) Bresslau, Aufgaben mittelalterlicher Quellenforschung (Rektoratsrede, Strassburg 1904) S. 7 f. Der hier gebrauchte Ausdruck 'Originalurkunden' praesumiert natürlich nicht, dass die Originalität bereits feststeht, sie soll ja vielmehr erst erwiesen werden; gemeint sind 'Urkunden in Diplomform', die ihrer äusseren Erscheinung nach nicht dem Begriff eines Originals von vornherein widersprechen. — Dieser Satz gilt also nicht, wo sich sogleich lokale oder persönliche Beziehungen erkennen lassen, die eine gemeinsame Quelle auch für Fälschungen nicht ausschliessen; er gilt aber auch ferner nicht, wo schon die äussere Erscheinung, der Schriftcharakter u. s. w. die Möglichkeit der Originalität verneint. Wenn also im ersten Drittel des 12. Jh. für eine ganze Reihe schwäbischer Klöster von derselben Hand falsche Karolingerdiplome hergestellt worden sind, so knüpfte sich an diesen Nachweis nur noch die Aufgabe, dem gemeinsamen Ursprung aller dieser Fälschungen auf die Spur zu kommen (vgl. Lechner, Mitth. des Instit. f. Oesterr. Geschichtsf. XXI, 37 ff.), die Originalität der einzelnen Stücke kam dabei gänzlich nicht mehr in Frage.

Konrads II. (B), drei aus den ersten Jahren Heinrichs III. (C D E), alle vier für verschiedene Empfänger, für die a priori ebensowenig eine Verbindung anzunehmen ist wie für ein sächsisches Kloster und ein bairisches Bistum. Wir hätten demnach in dem Schreiber einen unter beiden Herrschern tätigen Kanzleibeamten zu erkennen, dem ausser B C D E auch noch A zuzuweisen wäre¹.

Mit dem Begriff der Originalität ist aber auch der der inhaltlichen Echtheit untrennbar verbunden: Ein in allen Teilen unzweifelhaftes Original muss unbedingt auch inhaltlich echt sein. Gerade die sachliche und formelle Echtheit aller vier in Frage kommenden Diplome ist aber, wie schon bemerkt, mit mehr oder weniger gewichtigen Gründen bezweifelt oder direkt verneint worden.

Es besteht hier anscheinend ein Widerspruch, wie er schärfer nicht gedacht werden kann; ihn in der einen oder anderen Richtung zu lösen, wird die Aufgabe der folgenden Untersuchung sein. Sind die Urkunden wirklich Originale, so müssen die gegen sie vorgebrachten Bedenken hinfällig sein, können sie aber etwa schon äusserlich nicht als Originale angesehen werden, so ist auch ihr Rechtsinhalt noch einmal zu prüfen. Werden hierdurch die älteren Ergebnisse bestätigt, so ist schliesslich die dann zwischen ihnen allen notwendig bestehende Verbindung zu erforschen und der zu erschliessende gemeinsame Ursprung durch zeitliche und örtliche Feststellung der Fälschungen und ihres Urhebers aufzuklären.

Beginnen wir mit der Besprechung der äusseren Erscheinung, so hat dabei das heute nur abschriftlich überlieferte Diplom A auszuscheiden. Da indessen noch in der ersten Hälfte des 19. Jh. eine sich vielleicht als Original gebende Urschrift davon vorhanden war, so ist es von Interesse, das, was wir darüber wissen, mitzuteilen. Die von Bethmann für die Monumenta Germaniae hergestellte Abschrift enthält folgende Beschreibung von seiner Hand: 'Die Urkunde scheint mir höchst verdächtig. Sie ist im

1) Gleich hier möchten wir nicht unterlassen zu bemerken, dass wir, abgesehen von A, von den zu untersuchenden Urkunden in der den folgenden Ausführungen zu Grunde liegenden Ueberlieferung nur B flüchtig gesehen haben, wir sind also auf Facsimilepausen, Photographien und die hierzu oder zu den für die Monumenta Germaniae gemachten Abschriften gegebenen Beschreibungen von Bethmann, Bresslau, Kehr angewiesen gewesen.

erzbischöfl. Archiv zu Turin; Pergament doppelt so hoch als breit, ohne Rand, italienisch, doch nicht besonders gut, dünn, schlecht beschnitten. Linien sehr enge, mit dem Blei gezogen, sehr enge, gar kein Rand. Schrift soll ganz eine Urkunde repräsentieren, ist aber unverkennbar vom Anfang s. XIII mit allen damals gebräuchlichen Abkürzungen und Orthographie; die verlängerten Buchstaben sind freilich ganz in Ordnung, aber vgl. den lächerlichen Schreibfehler des *arcscellanus*! Siegel ist nie dagewesen, Rekognitionszeichen auch nicht. Monogramm viel breiter als hoch. Es ist gar kein Zweifel möglich daran, dass sie geschrieben ist s. XIII in. Dem Inhalt und Sprache nach scheint sie mir damals auch fabriciert'.

Von diesen Bemerkungen kommt hier für uns im wesentlichen nur die Zeitbestimmung, die Bethmann der Schrift zu teil werden lässt, in Betracht, denn da er 'Schrift des 11. und des 13. Jh. gewiss nicht mit einander verwechselte'¹, so geht schon hieraus hervor, dass A nicht von dem Schreiber von B C D herrühren kann, da dieser, wie ja zweifellos aus E zu schliessen ist, der Mitte des 11. Jh. angehören muss. A ist also in der Gestalt, wie es Bethmann noch vorlag und auch schon im 17. Jh. anscheinend allein erhalten war², rein äusserlich sicherlich eine Fälschung, insofern es sich möglicherweise für ein Original auszugeben suchte, sonst aber jedenfalls eine Kopie, wofür auch der Umstand spricht, dass das verlorene Pergament nie besiegelt gewesen ist³.

Dass nun die drei Diplome B C D und mit ihnen E wirklich von derselben Hand herrühren, ist ja vorläufig nur eine Behauptung. Der Beweis geschähe am einfachsten durch Beigabe von Facsimilereproduktionen, leider sind aber die uns zur Verfügung stehenden Facsimiles nicht durchweg zur Wiedergabe geeignet, und wir müssen uns daher mit der Beschreibung der charakteristischsten Eigen-

1) Bresslau, Jahrbücher Konrads II. a. a. O. 2) Die im Kopialbuch des Erzbistums Turin erhaltene Abschrift aus dem Ende des 17. Jh. geht ebenfalls auf den in A sehr verderbt und lückenhaft überlieferten Text zurück; das gleiche gilt von der von Guichenon benutzten Vorlage. 3) Danach wäre als ursprüngliche Vorlage von A (der Urschrift s. XIII) ein im 11. Jh. auf den Namen Konrads II. hergestelltes Diplom anzunehmen, und dass dieses wirklich von demselben Manne wie B C D E geschrieben war, dafür lassen sich in der späteren Ueberlieferung wenigstens noch einige orthographische Merkmale erkennen, so 'Kadelous' = B, statt des üblichen 'Kadelohus'; 'consiliarius' = D; 'disinvestire' = B, statt 'disvestire' (vgl. C 'dis vestire' in zwei Worten).

tümlichkeiten begnügen, aus denen die Identität der Hände mit Sicherheit hervorgeht.

Schreiten wir dabei von dem am meisten in die Augen fallenden zu den Einzelheiten fort, so zeigt zunächst B einige auffallende Besonderheiten im Protokoll. Das Monogramm, mit weiten Zwischenräumen in die Signumzeile eingetragen, trennt nicht nur diese, sondern auch die Rekognitionszeile in zwei Hälften, ohne doch in die letztere selbst hineinzureichen. Dicht unter ihm aber, nur wenig nach rechts verschoben, doch so, dass es die rechte untere Ecke des Monogramms noch bedeckt hat und auch die Datierungszeile in zwei durch eine Lücke getrennte Teile zerlegte, befand sich das Siegel, wie aus den Siegelschnitten und den Abdruckspuren hervorgeht; das Siegel selbst ist wie auch in C und D heute verloren. Da das Diplom ursprünglich keinen Verdacht erregt hat, so ist angenommen worden, dass sowohl die Rekognition als die Datierung erst nach erfolgter Besiegelung eingetragen worden seien; dies ist indessen nur als eine Erklärung für den auffälligen Tatbestand anzusehen und findet sonst — etwa durch Tinten- oder Schriftunterschied — keinen begründeten Anhalt. Das Monogramm ist gerade in der Mittellinie zerstört, so dass vom Vollziehungsstrich nur noch ein Ansatz erkennbar ist, sich über seine nachträgliche Hinzufügung demnach nichts sagen lässt.

Ein diesem ganz ähnliches Bild zeigt nun auch D; das Siegel befand sich den Kreuzschnitten und Spuren nach diesmal genau unter der Mitte des Monogramms, so dass Rekognition und Datierung wiederum in zwei getrennte Hälften zerfallen. In der Beschreibung, die Kehr von dem Stück gibt, findet sich nichts, was auf eine Nachtragung dieser beiden Protokollteile zu deuten wäre; ausdrücklich ist dagegen bemerkt, dass eine Nachtragung des Vollziehungsstrichs im Monogramm nicht zu erkennen sei, während nach Kehr allerdings die Kreuze vor und hinter dem Beizeichen (*Signum manus propriae*) etwas andere Färbung aufweisen¹. Aber die Form des SMP. ist ganz aussergewöhnlich, und dass auch vor ihm Kreuze stehen, widerspricht dem ständigen Gebrauch der Kanzlei; schon deshalb muss es als sehr zweifelhaft erscheinen, ob hier

1) Aus der Photographie scheint sich zu ergeben, dass die Kreuze mit etwas dunklerer Tinte gezeichnet sind, was ja auch nur an etwas dickerer Auftragung der Tinte liegen kann.

wirklich eine Nachtragung im Sinne von Vollziehung angenommen werden darf.

Stimmen hier also B und D in ganz eigentümlicher Weise überein, so zeigt ihnen gegenüber C allerdings die normale Stellung des Siegels und damit auch die ununterbrochene Durchführung der Rekognition, während freilich die Datierung wiederum mit Rücksicht auf den Raum, den das Siegel einnahm, nicht bis an den Rand des Pergaments reicht, sondern früher abbricht und noch eine zweite Zeile von fast gleicher Länge füllt; von einer Nachtragung der Datumzeile ist indessen nichts zu bemerken¹. Auch in C ist ferner nach der Beschreibung Bresslau's keine äussere Spur einer Nachtragung des Vollziehungsstrichs im Monogramm und des SMP. oder von Teilen desselben zu erkennen; die Form des letzteren weicht dagegen wieder im Gesamtbild von der gebräuchlichen ab und kann demnach nicht zur Kanzlei oder zum König selbst in Beziehung gebracht werden.

Alle drei Diplome sind auf Pergamentblättern geschrieben, auf denen mit einem spitzen Griffel von hinten Linien in gleichen Abständen stark durchgedrückt sind, und zwar steht in allen die verlängerte Schrift genau zwischen zwei, das Monogramm in B zwischen vier, in C und D zwischen fünf solcher Linien. In C und D sind ferner Signum- und Rekognitionszeile durch zwei, die Datierung von der Rekognition durch eine freigelassene Linie getrennt². Ist schon dies eine Gleichmässigkeit, die über das Zufällige hinausgeht, so wird der gleiche Ursprung der drei Diplome bereits eigentlich zur Gewissheit erhoben durch die Beobachtung, dass in ihnen die Linien-

1) In allen drei Fällen wäre ja freilich die Annahme besiegelter Blanquette nicht auszuschliessen. In B und D müsste dann aber auch das Monogramm mit vorausgefertigt gewesen sein, und das müsste unter den gegebenen Umständen wieder zu der Annahme führen, gerade diesem Schreiber seien wiederholt so auffällig besiegelte Blanquette zur Verfügung gestellt worden, was durchaus unwahrscheinlich ist. Umgekehrt ist wahrscheinlich, dass der Schreiber in BD die Anbringung des Siegels dem bei der Bullierung üblichen Verfahren anzupassen beabsichtigte und so den Raum unten in der Mitte dafür freiliess. Das aber beweist ja nur wiederum den Ursprung der Urkunden aus derselben Werkstatt. Ueber die Verhältnisse in E siehe weiter unten. 2) In B nötigte der Platzmangel wie schon zu einem kleineren Monogramm so auch zu engeren Abständen; Rekognitions- und Datumszeile sind hier garnicht mehr auf vorgezeichneten Linien geschrieben. Ueber E ist an der Hand der nur vorhandenen Pause kein sicheres Urteil zu fällen, die verlängerte Schrift ist jedenfalls kleiner, auch das Monogramm ist noch kleiner als in B.

abstände genau gleich sind (etwa 16 mm), was nur durch Anwendung desselben Instruments bei der Linierung erklärt werden kann. Wir dürfen also sagen, dass die drei Urkunden zum mindesten derselben Werkstatt entstammen; ob sie nun auch von derselben Hand geschrieben sind, muss die eigentliche Schriftuntersuchung zeigen.

Freilich ist hierbei in Rücksicht zu ziehen, dass wir nicht Proben einer unbefangenen arbeitenden, individuellen Hand in der Schrift dieser Urkunden zu sehen haben, es kommen vielmehr verschiedene Vorlagen in Betracht, die mehr oder weniger nachzuahmen der Schreibende sich augenscheinlich bemüht hat. Von ihnen wird noch zu reden sein, doch hat dies Bestreben die gemeinsamen Züge nicht so sehr verwischt, um über die Identität zweifeln zu können. Immerhin zeigen sich auch so erhebliche Differenzen, dass man geradezu zwei Gruppen, in denen sich B E und C D gegenüber stehen, unterscheiden kann.

In der ersteren herrscht die deutlich hervortretende Absicht, die Schriftformen der Kanzlei nachzubilden, und dies ist in B noch besser durchgeführt als in E; in beiden Diplomen erscheint, soweit feststellbar, ausschliesslich das geschlossene a in der Kontextschrift. Die zweite Gruppe weist eine gleichmässigere feste Hand auf, die eine nachgeahmte Vorlage nicht mehr erkennen lässt, hier wird fast durchweg im Kontext ein aus zwei cc in eigentümlicher Weise zusammengesetztes offenes a angewandt. Allen vier Diplomen ist gemeinsam als auffälligste Eigentümlichkeit das durch zwei parallel laufende, s-förmig gebogene oder durch zwei geschlängelte, sich unten nicht berührende Linien gebildete A der verlängerten Schrift; in B C D ist ferner das TR von Trinitatis der Invocatio zu einer Ligatur zusammengezogen, indem an den Schaft des T unten ein kleines Majuskel-R angefügt ist. Hierzu kommen noch eine Fülle einzelner Formen und Ligaturen¹, in denen teils die Gruppen unter sich, teils alle vier Stücke untereinander übereinstimmen, ohne dass man das durch eine Beschreibung genau wiederzugeben vermöchte.

Danach ist aber nicht nur die Identität der Schrift sicher, es erscheint sogar als nicht unmöglich, eine zeitliche Reihenfolge in der Niederschrift der einzelnen Stücke zu erkennen, die aus dem Schriftcharakter und den

1) Auch das Chrismon zeigt in BCD trotz verschiedener Beeinflussung durch abweichende Vorlagen auffallende Ähnlichkeit; in E findet sich statt dessen ein Labarum.

sonstigen äusseren Besonderheiten abzuleiten wäre, und darauf deutet, dass zuerst E, dann B, darauf D und schliesslich C niedergeschrieben worden ist. Wäre das richtig, so ergäbe es einen zwingenden Grund, um die schon durch manche der vorangehenden Beobachtungen zweifelhaft gewordene Originalität der drei Diplome B C D geradezu auszuschliessen, da sie ja ihren Daten nach sämtlich älter als E sein wollen.

Doch mag diese Anschauung auf zu subjektiven Gründen beruhen, um hier den Ausschlag zu geben; lassen wir daher vorläufig die Frage der Originalität noch bei Seite und besprechen wir vielmehr die nachweisbaren Schriftvorlagen.

Für B hat bereits Bresslau auf eine Vorlage des von ihm als Kadalohus A bezeichneten Kanzleinotars mit vollem Recht hingewiesen. Es trifft das allerdings unbestreitbar für das Eschatokoll und nur bis zu einem gewissen Grade auch für den Kontext zu, wo seine Schrift zweifellos nachgeahmt ist. Weder das Chrismon, noch die verlängerte Schrift der ersten Zeile aber ist mit einiger Sicherheit auf dasselbe Vorbild zurückzuführen¹. Die Ligatur des TR ist dem Kad. A fremd, ebensowenig schreibt er in der Rekognition 'Kadelous', sondern stets 'Kadelohus', doch ist die nur in B, nicht in den übrigen Diplomen vorkommende Schreibung 'kamerę' mit k seine fast durchweg angewandte Eigentümlichkeit, ohne freilich ihm allein anzugehören.

In manchen Besonderheiten dagegen berührt sich B enger mit einem ausserhalb der Kanzlei geschriebenen, nicht zur Ausfertigung gelangten Diplomentwurf Stumpf Reg. 2116 für das Kloster S. Nazaro e Celso zu Verona. Ausser einzelnen Buchstabenformen gleicher Art erscheint hier ganz ähnlich die TR-Ligatur, 'Kadelös' wird ohne h geschrieben, vor 'Herimanni' steht in der Rekognition ein 'domni', und auch das Monogramm ist verwandt. Weder in B — und nach der Zeichnung, die Bethmann von dem Monogramm in A gemacht hat, stimmte dies mit B fast genau überein — noch in St. 2116 entspricht seine Gestalt der in den italienischen Diplomen Konrads seit dem

1) Kad. A macht unter Konrad II. niemals ein Chrismon, sondern immer ein Labarum; dagegen unter Heinrich III., wo er in der Kanzlei eine ganz hervorragende Tätigkeit entfaltet, fast stets ein Chrismon, dies dann aber nicht in der Gestalt wie in B, sondern vielmehr mit den Verzierungen, wie es das Chrismon von C zeigt.

zweiten Römerzug gebräuchlichen, vielmehr lehnt es sich in beiden Fällen an die Formen des ersten Römerzugs an, wie sie sich im besonderen in den DD. St. 1949—52 wiederfinden¹. Sowohl in B wie in A wird demnach eine Vorlage aus jener Zeit benutzt sein², und damit stimmt denn auch überein, dass in beiden Urkunden in der *Intitulatio* und in der *Signumzeile* statt der, besonders in ersterer, fast ausnahmslos angewandten vollen *Titulatur* 'Romanorum imperator augustus' einfach 'rex' durch 'imperator' ersetzt ist.

B weist ferner, wie schon bemerkt, in der Schrift engere Beziehungen zu E auf, dieses ist aber wiederum Nachurkunde einer fast wörtlich wiederholten älteren, vielleicht Karolingischen oder doch Ottonischen Vorurkunde, aus ihr mögen auch einzelne Formen in die Schrift von E und B übergegangen sein.

Das Chrismon in C gleicht im wesentlichen der von Kad. A unter Heinrich III. verwendeten Gestalt, in D weicht es wiederum ab und steht dem von B näher. Ersteres liesse eine Vorlage von der Hand des Kad. A vermuten. Nun aber führen C und D in der *Rekognition* den Namen des Kanzlers Hunfredus in der ungewöhnlichen Form 'Umfredus', der sonst nur in der kurzen Zeit vom 12. Juli 1045 (St. 2278. 78^a) bis zum 16. September desselben Jahres (St. 2282. 83) in der italienischen Kanzlei fungiert. Allerdings ergibt sich mit Rücksicht auf die letzte Nennung des ihm vorangehenden und die erste des nachfolgenden Kanzlers ein erheblich grösserer Spielraum, nämlich von Ende Februar 1045 (St. 2270) bis Ende November 1046 (St. 2316). Das Diplom St. 2270 ist aber gerade das letzte, an dem Kad. A als Schreiber beteiligt war; der Möglichkeit, dass er mit dem scheidenden Kanzler Kadaloh zugleich den Dienst verlassen hat, steht demnach die andere gegenüber, dass er auch noch unter Hunfred arbeitete, wenngleich die anderen von diesem rekognoszten Diplome sämtlich ausserhalb der Kanzlei ge-

1) Die frühere Form des Monogramms kommt auch noch in St. 2091. 2105^c vor, die, beide ausserhalb der Kanzlei geschrieben, auf ältere Verleihungen Konrads zurückgehen und daraus das Monogramm nachgezeichnet haben. 2) Da die Form des Monogramms dem Brauch des Kanzleischreibers Hugo A aus dem ersten Römerzug ähnelt, auch die Devotionsformel in B an ihn erinnert, und im übrigen das Diktat von A unverkennbare Spuren seines Einflusses enthält, so wird man berechtigt sein, anzunehmen, dass eine von HA verfasste und geschriebene Vorlage hier direkt oder indirekt zu Grunde liegt.

schrieben erscheinen. Für Kad. A spricht denn auch die Form des Monogramms in C und D, die sonst nur noch von ihm in St. 2270 gebraucht wird, in der Kanzlei aber schon seit geraumer Zeit durch eine andere Gestalt ersetzt worden war.

Aber auch damit ist noch nicht alles erklärt. Auf die eigentümliche Form des A in der verlängerten Schrift aller vier Diplome ist bereits hingewiesen worden, sie ist von Bresslau in Rücksicht auf B und die Diplome Konrads II. mit Recht als 'singulär' bezeichnet worden¹.

Für die Diplome Heinrichs III. stimmt das aber nicht vollkommen; wenigstens ein einzelnes Diplom aus der deutschen Kanzlei, anscheinend von einem neu eintretenden Schreiber mundiirt, zeigt genau die gleiche Besonderheit zweier s-förmiger, parallel verlaufender Striche. Und zwar liegt nun dies Diplom (St. 2274) auffallender Weise in den soeben konstatierten Zeitgrenzen. Ein Zufall scheint da ausgeschlossen, es muss vielmehr irgend ein Zusammenhang bestehen: sei es, dass der Deutsche diese Eigentümlichkeit einer italienischen Urkunde entnahm, sei es, dass umgekehrt entweder er selbst ein Diplom für einen italienischen Empfänger schrieb oder von einem Italiener nachgeahmt wurde. Eine Vorlage dieser Art muss für die vier Diplome existiert haben — dass keins von ihnen selbst in der Kanzlei gewesen sein kann, wird die weitere Untersuchung zeigen.

Damit können wir die Besprechung der äusseren Erscheinung unserer Urkunden abschliessen. Ihre Herstellung durch denselben Mann dürfte keinem Zweifel mehr unterliegen, und dagegen, dass sie noch als Originale im diplomatischen Sinne angesehen werden könnten, haben sich bereits mannigfache schwerwiegende Bedenken erhoben. Die Entscheidung muss hier die Prüfung der Protokolle bringen.

In A und B lauten die Protokolle folgendermassen:

Intitulatio A Conradus dei miseramine imperator.

B Chuonradus superna disponente clementia imperator.

Signumzeile A Signum domni Chonradi (M.) imperatoris invictissimi.

1) Nur in St. 2105^c kommt in der verlängerten Schrift das A auch in Form eines H vor. Und da dies Diplom den Daten von AB am nächsten steht, so ist zu beachten, dass das Siegel anscheinend eine ähnliche Stellung wie in BD einnahm; vielleicht hatte die gleichzeitige Vorlage von AB auch diese Eigentümlichkeiten.

B Signum domni Chuonradi (M.) [in]vic]tissimi imperatoris.

Rekognition A = B Kadelous cancellarius vice domni Herimanni archichancellarii recognovit (A: arcscellani recognovit).

Datumzeile A Datum XVIII. kal. aprilis anno dominice incarnationis MXXXVIII, indictione VI, anno autem domni Chonradi regnantis XIII, imperantis XII; actum Colonia; feliciter.

B Datum XVII. kal. april. anno dominice incarnationis MXXXVIII, indictione VII, anno autem domni Chuonoradi regnantis XIII, imperantis XII; actum Colonia; feliciter.

Abgesehen von geringfügigen Differenzen im Wortlaut und in einzelnen Zahlenangaben, zeigt sich in allen wesentlichen Dingen völlige Uebereinstimmung¹, man wird also beide Diplome unter demselben Gesichtspunkt betrachten dürfen. Ueber die eigentümlich verkürzte Titulatur ist bereits gesprochen worden. Die Rekognition entspricht der Zeit seit dem März 1037 (St. 2084), wo der Kanzler Kadaloh zum ersten Male in der Kanzlei erscheint. Sein Vorgänger Hermann ist als Kanzler zum letzten Male im Juli 1036 (St. 2078) nachweisbar, er wird dann selbst Erzkanzler, und beide fungieren nun zusammen bis über den Tod Konrads hinaus noch eine Reihe von Jahren in der italienischen Kanzlei Heinrichs III. Die Rekognition wird danach wahrscheinlicher wirklich einer Urkunde aus den letzten Jahren Konrads angehören, als dass man die Entlehnung aus einer Königsurkunde Heinrichs annehmen dürfte.

Dazu stimmen denn auch im grossen und ganzen die einzelnen Daten, die sich auf das Jahr 1038 vereinigen lassen. Die Ziffern der Kaiserjahre sind allerdings um eine Einheit zu hoch und würden somit auf 1039 weisen, wenn nicht derselbe Fehler auch schon in zwei anderen Diplomen des Jahres 1038 gemacht wäre (St. 2101. 2102), während die diesen folgenden durch eine weitere Erhöhung

1) Diese Differenzen wird man überwiegend der höchst mangelhaften Ueberlieferung in A zuschreiben dürfen. Schon das Tagesdatum enthält einen Fehler: 'XVIII. kal. april.' müsste richtig 'id. mart.' heissen, dafür erscheint freilich in A die Indiktionszahl als die zum Inkarnationsjahr besser passende. In B weist der letzte Einer der Inkarnationszahl nach Angabe Bresslau's eine hellere Tinte auf, er könnte möglicherweise nachgetragen sein, durch die Uebereinstimmung von A und B wird dies aber unwahrscheinlich.

den Fehler sogar noch verstärken (a. imp. XIII. in St. 2105—18). Sind also die Zahlenangaben einwandfrei¹, so macht der Name des Ausstellungsortes eine Schwierigkeit, die man auf verschiedene Weise zu beseitigen versucht hat. Colonia wird man unbefangener Weise zunächst auf Köln deuten, der Kaiser ist aber im Frühjahr 1038 in Italien; Stumpf setzt daher die Diplome in das Frühjahr 1039. Andere haben an Uneinheitlichkeit der Datierung gedacht; ein dritter Weg war der, Colonia nicht mit Köln zu identifizieren, sondern einen Ort dieses Namens in Italien zu suchen². Solcher Ueberlegungen bedarf es indessen nicht, wie der weitere Gang der Untersuchung zeigen wird.

Die Protokollteile der durch C und D gebildeten Gruppe lauten wiederum auffallend ähnlich. Eine erhebliche Differenz besteht aber gleichwohl darin, dass, während in C die Ordnungszahl zum Namen Heinrichs durchweg, d. h. in der Signum- und der Datumzeile fehlt, sie in D umgekehrt sich nicht nur wie gewöhnlich hier findet, sondern auch in der Intitulatio verbunden mit 'victoriosissimus' an Stelle der Devotionsformel eingefügt ist, was eine durchaus seltene Erscheinung darstellt. Indessen gerade auch in zwei anderen Diplomen aus der Zeit des Kanzlers Hunfred wird diese Eigentümlichkeit in etwas abweichender Form beobachtet³.

Die Protokollformeln lauten in C und D folgendermassen:

Intitulatio C: *Heinricus dei gratia rex.*

D: *Heinricus tertius victoriosissimus rex.*

1) A und B wären danach hinter St. 2105^c einzureihen; vgl. oben S. 330 N. 1. 2) Vgl. hierüber Bresslau, Jahrb. a. a. O. 3) In St. 2282. 2283, hier in der Umstellung: 'Tertius Heinricus divina favente clementia rex'. Die Devotionsformel 'dei gratia' in C für Bergamo, findet sich auch in den beiden Diplomen Konrads II. für dies Bistum (St. 1910) und das S. Vincentiusstift ebenda (St. 1911), ist aber überhaupt in den italienischen Urkunden Konrads nicht selten. Dagegen ist vielleicht zu beachten, dass in dem letzteren in der Promulgatio statt des gewöhnlichen 'fidelibus presentibus et futuris' hier 'presentibus et absentibus' steht, was seine Analogie in D findet: 'presentibus atque absentibus cognitum sit et futuris'. Eine weitere auffallende Uebereinstimmung in einem seltenen Wort zeigt die Wendung in St. 1911: 'quatinus ad partem publicam nulla conditione responderent' mit D: 'et nusquam ab illo die archiepiscopo neque successoribus eius respondeant'. Es wäre denkbar, dass für Bergamo ursprünglich eine Fälschung auf den Namen Konrads beabsichtigt war, und dass ein derartiges Konzept noch engere Beziehungen zu den eben genannten Diplomen enthielt.

Signumzeile C: Signum domni Heinrici¹ (M.) et invictissimi regis. (SMP.)

D: Signum domni Heinrici tertii (M.) et serenissimi regis. (SMP.)

Rekognition C = D: Umfredus cancellarius vice domni Herimanni archicancellarii recognovit.

Datumzeile C: Datum non. april. anni domini mille XLI, indictione XI, anni autem domni Heinrici regnantis II, ordinationis vero eius XXIII; actum Magantias; feliciter.

D: Datum idus mar. anno dominice incarnationis milleximo XLVII, indictione XV, anni autem domni Heinrici III. regnantis VIII, ordinationis eius XVIII; actum Transburgias; feliciter.

Man erwartet zum mindesten in C vor dem 'et' der Signumzeile ein zweites Epitheton, wie es sich denn auch in einigen ähnlichen Fällen findet²; auch in D aber ist die Verbindung mit der Zahl ganz alleinstehend. Die in beiden Diplomen übereinstimmende Rekognition weist, wie schon bemerkt, auf die Zeit zwischen Ende Februar 1045 und Ende November 1046; hierher müssen also auch die Daten gehören. Wie verhält es sich nun aber damit? Sehen wir von der im allgemeinen übereinstimmenden Formulierung, die ja nur wieder die gleiche Hand erweist³, ab, so sind hier die Differenzen recht erheblich und gänzlich unvereinbar miteinander.

In C passt das Inkarnationsjahr und das Königsjahr zu 1041, dann aber ist die Indiktion um zwei Einheiten, die Ordinationszahl um zehn zu hoch, sie würde also erst zu 1051 gehören⁴. Weder für 1041 noch für 1043, noch schliesslich für 1051—52 ist aber die Rekognition möglich. Ein Aufenthalt in Mainz — denn so wird wohl 'Magantias' zu deuten sein — liesse sich allerdings sowohl im Frühjahr 1041 wie im Frühjahr 1052 mit dem Tagesdatum verbinden.

Noch komplizierter aber ist der Fall in D. Hier passen freilich, abgesehen von dem um eine Einheit zu

1) Hinter 'Heinrici' ist eine grosse Lücke bis zum Monogramm gelassen. 2) Vgl. St. 2149. 52. 59. 63. 93: 'gloriosissimi (serenissimi) et (atque) invictissimi regis'. 3) Man vgl. das auffällige 'anni' zweimal in C, einmal in D statt des gewöhnlichen 'anno'. 4) Oder da in den Diplomen dieser Zeit die Ordinationszahl durchweg um eine Einheit zu niedrig berechnet wird, sogar erst in das Frühjahr 1052.

niedrigen Königsjahr, alle Zahlenangaben auf das Jahr 1047, aber dazu stimmen wieder alle anderen Angaben nicht. Die Rekognition ist für dies Jahr nicht mehr möglich; im Frühjahr 1047 weilt Heinrich noch in Italien, 'Transburgias' aber kann nur mit Strassburg identifiziert werden¹, und vor allem ist Heinrich seit Weihnachten 1046 Kaiser und kann also keine Königsurkunde mehr ausgestellt haben. Nun ist allerdings noch nicht erwähnt worden, dass die Zahlenangaben sämtlich auf Rasur stehen oder doch korrigiert sind, und zwar augenscheinlich von einer fremden Hand. Hier also ist eine spätere Verfälschung mit Sicherheit festzustellen.

Sollten die ursprünglichen Daten frei von den Mängeln gewesen sein und lässt sich von ihnen noch etwas sicheres erkennen? Wir sind da auf eine nicht sehr scharfe Photographie und die von Kehr zur Verfügung gestellten Angaben angewiesen; er wollte als ursprünglich erkennen: 'a. inc. mill. XLVI, ind. XIII, a. reg. VII, a. ord. XVII'². Das ergäbe allerdings einen einwandfreien Zusammenhang der Zahlen, denn auch im Jahr 1046 wird in den übrigen Diplomen die Ordinationszahl zu niedrig angegeben, und hiermit liesse sich also auch die Rekognition vereinigen; ferner könnten allenfalls Tag und Ort zusammen stimmen, wenn auch die Zeit recht knapp ist, und sonst ein Aufenthalt des Königs zu Strassburg nicht bezeugt wird³.

Die genauere Betrachtung der Photographie scheint uns aber doch zu etwas abweichenden Resultaten führen zu sollen. Die Indiktion ist, um mit dem am besten sichtbaren zu beginnen, wohl sicher nicht aus XIII korrigiert worden, vielmehr befand sich an erster Stelle eine V, es könnte also, da dahinter radiert zu sein scheint, VII, VIII oder VIII dagestanden haben. An der Ordinationszahl

1) Vgl. 'Trasburgensis' in dem Placitum St. 1948. vom J. 1027, in dem in freilich schlechter Ueberlieferung der Strassburger Bischof genannt wird. 2) Kehr gibt seine Emendationen allerdings nur mit Einschränkungen: 'domni — ordina' stehe entweder überhaupt ganz auf Rasur, oder aber das Pergament sei gerade hier sehr abgerieben. Das letztere dünkt uns wahrscheinlicher, da die auf der angenommenen Rasur stehende Schrift dem Urkundenschreiber angehört, während die Korrekturen an den Zahlen ihm höchst wahrscheinlich nicht zuzuschreiben sind. Auch die jetzt zu lesende Angabe 'a. reg. VIII.' sei schon nicht ganz sicher, es könne auch 'VII' dagestanden haben. Die als ursprünglich angenommene Zahl VII beruht ferner nur auf Vermutung. 3) Vgl. Steindorff, Jahrb. Heinrichs III. I, 293, der aber, wie auch Müller Itinerar K. Heinrichs III. S. 56 und S. 60, N. 4, die Daten unseres Diploms überhaupt noch nicht kannte.

lässt sich ferner die Korrektur aus XIII oder eher noch XIII^{III} hinreichend deutlich erkennen, und auch das Inkarnationsjahr wird nicht aus XLVII sondern wahrscheinlicher aus XLII oder XLIII verbessert worden sein, während sich über das Königsjahr nichts mehr sagen lässt. Liessen sich diese Angaben, was Inkarnations- und Ordinationsjahr betrifft, schliesslich auf 1042 vereinigen, wozu auch ein Aufenthalt in Strassburg gut passen würde¹, so ist das doch wieder mit Rücksicht auf die Rekognition unmöglich, und man wird daher besser darauf verzichten, hier einen brauchbaren Zusammenhang schaffen zu wollen.

Ein Ueberblick über die Protokolle aller vier Diplome im Zusammenhang lässt demnach erkennen, dass sie sämtlich nicht einwandfrei, in C und D sogar unmöglich sind. Und nun ergibt sich auch im Vergleich mit C und D die Lösung für das 'Colonia' in A B: Colonia, Magantias, Transburgias sind drei beliebig gewählte Namen bekannter deutscher Städte, die wahrscheinlich gar keiner Vorlage entstammen. Damit aber ist der Beweis durchgeführt, dass hier von Originalen nicht mehr die Rede sein kann. Nicht einmal als treue Nachzeichnungen nach Originalen können (A) B C D mit Rücksicht auf ihre Protokolle aufgefasst werden, zum mindesten diese letzteren sind willkürlich verändert und verfälscht worden.

Knüpfen wir noch einmal an die Feststellung an, dass alle vier — auch in bezug auf A in seiner ursprünglichen Gestalt darf man dies annehmen — Diplome sicher von der Hand desselben Mannes stammen, so ruft dieses Ergebnis nun auch das Interesse an der Frage hervor, wann und wo sie geschrieben sein möchten. Der Umstand, dass sie einmal für Originale gehalten worden sind, setzt voraus, dass nicht schon der Schriftcharakter dem widerspricht. Freilich sind Nachzeichnungen von Originalen des öfteren so geschickt ausgeführt, dass das Urteil über die Zeit ihrer Herstellung aus der Schrift nicht abgeleitet werden kann, aber das trifft hier nicht zu, und überdies wird ja der Beweis für die annähernde Gleichzeitigkeit geliefert durch die Konstatierung der gleichen Hand auch in E, der unvollendet gebliebenen ersten Ausfertigung von St. 2335.

Dies Diplom existierte noch im vorigen Jahrhundert in zwei als Originale bezeichneten Exemplaren; das eine

1) Der König ist am 21. Februar 1042 in Basel und Ostern (11. April) in Köln; vgl. Steindorff, Jahrb. I, 147. 152; Müller a. a. O. S. 36.

entspricht unserem E, das andere, noch von Bethmann benutzt und beschrieben, ist ebenso wie A jetzt verschollen. Bethmann bezeichnet es als 'charta originalis' und 'optimae fidei', mit auf der Rückseite eingedruckten Linien. Das Pergament mit schöner gleichzeitiger Schrift beschrieben, sei leicht beschädigt; von dem verloren gegangenen Siegel seien noch Spuren vorhanden. Er zeichnet das Monogramm, das SMP. und das Rekognitionszeichen, und das letztere lässt sich, wie auch sonst das Protokoll, im Zusammenhang mit anderen Umständen mit einem bekannten Kanzleischreiber in Verbindung bringen. Und zwar hatte dieser, bisher als Heinricus A (= Win. B) bezeichnete, künftig Heinr. B zu nennende Notar¹ vermutlich das ganze Stück geschrieben. Denn, was von erheblicher Bedeutung ist, E ist unbedingt die Vorlage des verlorenen Originals gewesen; in E ist die alte, vielleicht Karolingische Vorurkunde fast unverändert wiederholt, in dem anderen Exemplar dagegen der Text nicht nur am Anfang durch Auslassung der Arenga verkürzt, sondern auch nach dem Brauch des Heinr. B abgeändert; in dem Text selbst sind ferner die zahlreichen Nachträge und Verbesserungen, die in E mehrfach zwischen den Zeilen geschrieben sind, berücksichtigt und noch einiges hinzugefügt, was dort fehlt. Die sich als nötig erweisenden Korrekturen werden veranlasst haben, dass E von der Kanzlei nicht zur Vollziehung und Ausfertigung zugelassen wurde, sondern dass man vorzog, eine neue Reinschrift herzustellen. Nun sind aber in E anscheinend zwei verschiedene Hände deutlich zu unterscheiden. Während nämlich das Anfangsprotokoll und der Kontext die uns bekannte Hand aufweist, schliesst sich daran ein Eschatokoll von ganz anderem Charakter, d. h. in unverkennbarer Nachzeichnung der Schrift des Heinr. B, mit andersfarbiger Tinte und wohl zu anderer Zeit nachgetragen. Das Monogramm ist vollzogen, das SMP.² und das Rekognitionszeichen sind vorhanden; da-

1) Von Heinr. B sind folgende Originale ganz oder teilweise geschrieben St. 2331. 32. 37. 38. 40. 54. 86. 87. 90. In einer Reihe anderer Stücke lässt sich ausserdem noch sein Diktat nachweisen. In St. 2337 ändert er in ganz ähnlicher Weise wie in St. 2335 seine Vorurkunde ab. 2) Das SMP. weist hier und ebenso in der Zeichnung Bethmanns eine Abweichung vom gewöhnlichen Typus auf. Während sich nämlich in der Regel vor dem Zeichen selbst eine Interpunktion, meist in der Form von drei übereinander stehenden ~, hinter ihm aber drei übereinander stehende Kreuze befinden, so fehlt in beiden Exemplaren die Interpunktion vorne ganz und steht dafür dahinter an Stelle der fehlenden

gegen fehlt nicht nur das Siegel, sondern auch die zu dessen Anbringung erforderlichen Kreuzschnitte im Pergament. Schon daraus geht hervor, dass dem Exemplar E die kanzleimässige Gültigkeit nicht zukommt, aber auch weder im Monogramm noch im SMP. ist die nachträgliche Vollziehung erkennbar. Unter diesen Umständen wird man fast mit Gewissheit annehmen dürfen, dass das Eschatokoll einfach nach der Vorlage des anderen Exemplars hier eingezeichnet ist, sei es, um E doch noch den Schein der Geltung zu verleihen, sei es aus blosser Spielerei, denn es ist überdies höchst wahrscheinlich, dass auch diese Nachzeichnung von unserem Schreiber herrührt, wofür manche Einzelheiten sprechen.

Hierdurch erhalten wir nun als festes Ergebnis die Tatsache, dass der Verfertiger von (A) B C D vor dem in St. 2335 gegebenen Datum des 1. Mai 1047 die erste Niederschrift E geschrieben hat. Sind unsere früheren Vermutungen, dass E als das älteste der vier specimina seiner Hand anzusehen sei, richtig, so können (A) B C D nur innerhalb geraumer Zeit nach diesem Datum geschrieben sein, d. h., solange nichts bestimmteres zu sagen ist, innerhalb eines durchschnittlichen Menschenlebens um die Mitte des 11. Jh., aller Wahrscheinlichkeit nach aber in der Mehrzahl erst nach dem Tode Heinrichs III.¹

Kreuze. Dieselbe Erscheinung mit geringer Abweichung in der Form des Interpunktionszeichens zeigt sich nun aber nicht nur in dem von Heinr. B geschriebenen Original St. 2332 (das wohl hinter St. 2333 einzureihen ist), sondern auch ganz übereinstimmend in einem anderen Diplom St. 2334, das sich als Nachzeichnung der Schrift des Heinr. B. zu erkennen gibt, dessen Originalität jedoch, da das Monogramm nachträglich vollzogen ist, zweifellos ist. Jedenfalls ergibt sich hieraus, dass mindestens in den Tagen vom 28. April bis 1. Mai 1047, sei es der Kaiser selbst, sei es ein anderer für ihn vorübergehend in etwas abweichender Form zu vollziehen beliebte. Alle anderen Diplome von der Hand des Heinr. B zeigen das gewöhnliche Verfahren. 1) Dass ein Fälscher sich ohne Not der Gefahr hätte aussetzen sollen, so leicht überführt zu werden, wie es doch von der Kanzlei Konrads II. und Heinrichs III. noch hätte geschehen können, ist nicht anzunehmen; ebenso wenig aber auch, dass die in den Diplomen genannten Personen ihm die Verantwortung für sein Tun freiwillig abgenommen hätten — und dies um so mehr, wenn sich auch der Inhalt der Urkunden als falsch erweisen sollte. Wie B für den bereits 1038 verstorbenen Bischof Ingo von Modena, dessen nächster Nachfolger Wibert noch bis 1054 regiert, ausgestellt ist, so erscheinen als Intervenienten in BCD Wido von Turin, der 1046 starb und dessen Nachfolger Cunibert bis 1082 regiert, und in AD Udalrich von Brescia, dem nach seinem Tode 1054 Ekkehard bis 1057 (vgl. Steindorff, Jahrb. II, 299) folgte. A will für den schon genannten Bischof Wido ausgestellt sein, und C ist für den Bischof Ambrosius von

Auch für die örtliche Bestimmung erhalten wir durch E nun einen ersten Anhalt. In E wird eine ältere Verleihung für die Kanoniker des Salvatorstiftes zu Turin bestätigt. Nach dem bisherigen Ergebnis unserer Untersuchung ist es ausgeschlossen, den Schreiber von E, also auch den Schreiber von (A) B C D, als Kanzleibeamten aufzufassen; E ist vielmehr 'ausserhalb der Kanzlei' geschrieben, es ist vom Empfänger der Kanzlei eingereicht, und so wird es auch am Ort des Empfängers hergestellt sein. Der Fälscher von A B C D ist also in Turin zu suchen und wenigstens zwei seiner Machwerke A und D stehen denn auch in direkter oder indirekter Beziehung zum Turiner Bischof, in B C D aber wird der Bischof als Intervenant ausdrücklich genannt, wodurch die alle Stücke, wenn auch nicht die Orte ihrer angeblichen Provenienz, umfassende Verbindung hergestellt ist. Ein Mitglied des Turiner Clerus hat diese angeblichen Originale verfertigt; und dass es sich nun nicht etwa nach Art der zu Schulzwecken verfassten, fingierten Briefe um eine auf harmloser Grundlage beruhende Spielerei handeln kann, geht, abgesehen von der noch vorzunehmenden Prüfung des Textes, schon daraus hervor, dass die Mehrzahl dieser Urkunden noch heute in den Archivfonds der Stifter lagert, für die sie ausgestellt sein wollen. Sie können nur mit Wissen der damit Bereicherten und vermutlich in deren Auftrage angefertigt und dorthin gebracht worden sein¹.

Bergamo, der im November 1057 starb, gegeben. Nur der in D angegriffene Erzbischof Wido von Mailand starb erst 1070, und da sich ja der Inhalt von D gegen ihn persönlich richtet, so muss er zur Zeit der Herstellung von D jedenfalls noch gelebt haben. Somit erhielten wir als wahrscheinlich die Zeitgrenzen zwischen 1054 und 1070. AB werden bald nach 1054, D vielleicht noch vor 1057 und C wahrscheinlich bald nach 1057 hergestellt worden sein, wodurch die aus rein paläographischen Gründen erschlossene zeitliche Reihenfolge der Diplome eine gewisse Bestätigung erhält. 1) Man hat also künftig entgegen der im allgemeinen gewiss wohl begründeten Definition des diplomatischen Leitsatzes, wie sie Bresslau gegeben hat (s. oben S. 322), doch auch mit der Möglichkeit zu rechnen, dass Urschriften derselben Hand für Orte, deren Lage eine gegenseitige lokale oder persönliche Beziehung nicht ohne weiteres wahrscheinlich macht, Fälschungen sein können ohne jede Beziehung zum Kanzleipersonal. Die Verbindung ist dann eben nicht ausserhalb der Urkunden, sondern in ihnen zu suchen, dort muss sie dann allerdings in irgend einer Weise nachgewiesen werden. Wenn wir den Ort der Herstellung unserer Fälschungen in Turin annehmen, so ist damit natürlich nicht von vornherein ausgeschlossen, dass der Fälscher die Bischofssitze und Klöster, für die er gearbeitet hat, aufgesucht und dort seine Kunst praktiziert habe. Ausgegangen ist der Fälscher sicherlich von Turin, doch ist nicht zu vergessen, dass zwischen E und AB und CD jeden-

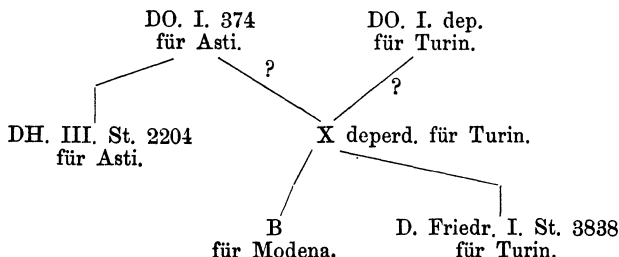
Ob sich nun die beabsichtigte Täuschung auf die äussere Form beschränkt, oder ob sie auch den Rechtsinhalt der Urkunden in sich begreift, muss die weitere Prüfung zeigen.

Wir beginnen die Untersuchung mit B, weil hier die Verhältnisse am durchsichtigsten sind¹. B will noch für den Bischof Ingo ausgestellt sein, das Datum dieses Diploms (16. März 1038) bezeichnet aber einen Zeitpunkt, an dem Ingo bereits tot und sein Nachfolger Wibert schon im Amte war². Dass etwas derartiges auch einer echten Vorlage schon angehört haben könnte, ist nicht wahrscheinlich, dass aber ein Fälscher hier die genügende Sorgfalt hätte vermissen lassen, zumal wenn es ihm, wie bereits vermutet, nur darauf ankam, einen nicht mehr lebenden Bischof einzuführen, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Das Diktat von B beruht nun, wie sich auf den ersten Blick ergibt, auf einer älteren Vorlage, und es ist zuerst von Sickel bemerkt worden, dass dies Diplom grösstenteils wörtlich mit dem DO. I. 374 für Asti übereinstimmt, das noch von Heinrich III. (St. 2204) bestätigt worden ist. Danach war anzunehmen, unserem Diplom müsse eine echte Vorlage zu Grunde liegen, die, entweder gleichzeitig mit diesem Ottonischen Diplom oder irgendwie von ihm abhängig, zuletzt in einer echten Urkunde Konrads II. wiederholt und bestätigt worden sei. Dies ist indessen nicht mehr aufrecht zu erhalten, da bereits Ficker³ ohne den Zusammenhang zu erkennen, darauf hingewiesen hat, dass auch für das Bistum Turin einmal eine solche Verleihung bestanden haben müsse, die uns allerdings nur durch die späte Bestätigung Friedrichs I. (St. 3838) überliefert ist.

falls nicht ganz unerhebliche Zeiträume liegen oder doch zu liegen scheinen. Gegen die Annahme eines 'reisenden' Fälschers spricht indessen, dass sich in den Stücken fremder Provenienz in keinem Falle mit Sicherheit die Benutzung einer Vorurkunde des entsprechenden Empfängers nachweisen lässt. 1) Den folgenden Ausführungen liegen natürlich die Ergebnisse Bresslau's (Jahrbücher Konrads II. II, 476 ff.) zu Grunde, wenn diese auch mehrfach weitergeführt und umgestaltet werden konnten. 2) In der Urschrift wird eigentümlicherweise der Anschein erweckt, als ob der Name des Bischofs zu Anfang in eine ursprünglich freigelassene Lücke nachgetragen worden sei. Das könnte mit einer Unsicherheit des Schreibers begründet werden, der nicht gewusst haben mag, welchen Namen er einsetzen sollte. Da eine solche Nachtragung des Namens aber nicht durchweg erkennbar ist, so bleibt das Gesagte doch zweifelhaft. Die erste von Wibert gegebene Urkunde, die noch in originaler Gestalt erhalten ist (Tiraboschi, Memorie Modenesi II^b, 31, n. 187), ist bereits vom 17. Febr. 1038 datiert. 3) Italienische Forschungen II, 17, wo nur die Beziehung von B zu St. 3838 bemerkt ist.

Ihr Wortlaut stimmt nicht nur grossenteils mit den DO. I. 374 und DH. III. St. 2204, sondern an einer Reihe von Stellen über diese hinausgehend mit B überein. Modena und Turin müssten also noch näher verwandte Verleihungen oder eine gemeinsame Vorlage besessen haben, die von DO. I. 374 zu trennen wäre. Da erhebt sich denn die Frage, ob überhaupt Modena jemals eine echte Urkunde dieses Diktats besessen habe, ob nicht etwa B direkt auf eine echte Turiner Urkunde zurückgeführt werden müsse, was durch folgenden Stammbaum deutlich würde:



Die gebrochenen Linien sollen hierbei andeuten, dass die unmittelbare direkte Ableitung im Zweifel gelassen wird. Das Deperditum X stellt dann die echte, vielleicht von Konrad II., spätestens aber von Heinrich III. ausgestellte¹ Bestätigung für Turin dar.

Zur Erläuterung der weiteren Ausführungen diene der Paralleldruck einer Reihe von in verschiedener Richtung bemerkenswerten Stellen aus den drei Diplomen DO. I. 374, DK. II. St. 2120 (B), DFr. I. St. 3838.

DO. I. 374.	DK. II. St. 2120 ² .	DFr. I. St. 3838 ² .
Quocirca omni- um sancte dei ec- clesie fidelium no- strorumque presen- cium ac futurorum noverit industria,	Quapropter omni- um sanctę dei aecclesię * nostrorumque presen- tium scilicet ac futu- rorum noverit solertia, quatinus U. sanctę	Dignum duximus . . . omnium Christi fidelium significare, qualiter K. * T. ec- clesiae venerabilis epi- scopus nostrae maie-

1) Nämlich in der Auffassung, dass die erhaltene Urschrift von B selbst nicht lange nach der Mitte des 11. Jh. hergestellt worden ist.
2) Das Petitgedruckte zeigt in beiden Diplomen die Uebereinstimmung mit DO. I. 374. Der Text des im Original erhaltenen DFr. I. ist gedruckt bei Ughelli, Italia sacra ed. 2. IV, 1048 und in Mon. hist. patriae, Chart. I, 815, n. 509, in letzterem angeblich nach dem Original. Der Text Ughelli's ist jedoch an einzelnen, hier stillschweigend verbesserten Stellen entschieden der richtigere.

DO. I. 374.

qualiter H. sancte
P. ecclesie venera-
bilis episcopus . . .
nostram adiit celsi-
tudinem, ut pro dei
amore animeque
nostre remedio om-
nia sancte A. ec-
clesie in honore
sancte . . . dicat,
ubi sacratissimum
corpus sancti S. hu-
matum quiescit, cui
auctore deo . . . R.
episcopus deservit,
a predecessoribus...

. . . per quod tam
in cultis quam in
incultis locis omnes
plebes cortes . . .
cetera quoque cas-
tella villas mansos
nec non utriusque
sexus familias, do-
mos quoque posses-
siones et integerri-
me districtum et
theloneum ipsius
civitatis in circuitu
et circum quaque
usque ad quatuor
miliaria . . .

DK. II. St. 2120.

T. aecclesiæ * episcopus
nosterque fidelis
nostram adiit celsitu-
dinem flagitans, uti
pro dei amore anime-
que nostræ remedio om-
nia sanctæ M. aecclesiæ
in honore sancti . . .
confessoris Christi
dicat, * cui dei aucto-
ritate I. venerabilis
episcopus deservit, a
predecessoribus . . .

. . . per quod tam *
cultis quam * incultis
seu [in des]ertis locis
omne * comitatu (!)
eidem (!) civitatis
cum omnibus rebus
mobilibus et inmo-
bilibus ad se per-
tinentibus, et con-
cedimus quicquid
ad nostrum ius per-
tinere videtur, ter-
ras scilicet et [om-
ne] districtum atque
domos publicas mu-
rumque ipsius [civi]tatis
cum fisco et teloneo
integrali seu cum
omni iure civili
intus et extra per
circuitum * usque in
omnibus finibus
suis

. . . cortes etiam
ipsius comitatus et

DFr. I. St. 3838.

statis eminentiam
adiit flagitans . . . ,
quatinus . . .

. . . omnia perti-
nentia ecclesiae suae
in honore . . . bap-
tistae Christi Ioh.
dicatae, quae a prede-
cessoribus . . .

. . . per quod tam *
cultis quam * incultis
seu in desertis locis
omnes plebes curtes,
episcopii videlicet
sedem et domum
ipsius civitatis cum
omnibus rebus mo-
bilibus et immobi-
libus ad se perti-
nentibus et quic-
quid ad nostrum
ius pertinere vide-
tur, terras scilicet
et omnem districtum
atque domos publi-
cas murumque ipsius
civitatis cum fisco et
theloneo integrali seu
cum omni iure ci-
vili intus et extra
per circuitum * millia-
riis decem eidem
ecclesiae concedi-
mus . . .

... cum * suis per-
tinentiis. Ceteras

DO. I. 374.

(s. vor. Seite.)

. . . ceterasque silvas cum omnibus pertinentiis suis seu etiam cuncta habita tenta atque possessa ad partem ipsius sedis a quolibet predecessore presentis episcopi atque omnia aliquo inscriptionis et donacionis titulo hactenus donata et collata seu tradita predictae sancte A. ecclesie a quibuscumque hominibus concedimus donamus confirmamus et corroboramus una cum . . . omnia cum omnibus rebus, que dici vel nominari possunt, ad predictam episcopi sedem in integrum pertinentibus, et per hoc . . . delegamus, ut deinceps et posterum . . .

DK. II. St. 2120.

territoria castella villas mansos nec non utriusque sexus familias servos et ancillas, he[rim]annos etherimannas, domos quoque possessiones piscationes foresta pascua montibus seu planitiebus aquationes aquarumque cursus seu decursus paludes cuncta habita et tenta atque possessa ad partem ipsius sedis a predicto I. episcopo vel a quolibet predecessore * eius atque omnia aliquo inscriptionis * titulo seu investitura actinus donata * collata aut tradita predictę sanctę M. aecclesię a quibuscumque hominibus vel potestatibus donamus concedimus confirmamus modisque omnibus corroboramus una cum . . . omnia cum omnibus rebus, quę dici vel nominari possunt, ad predictam episcopii sedem in integrum pertinentibus, et per hoc . . . delegamus predictum districtum prefati comitatus et teloneum . . . et omnia quę vocata sunt publica fiscalia vel comitalia aut vicecomita-

DFr. I. St. 3838.

quoque curtes territoria castella villas mansos et utriusque sexus familias aldiones et aldianas, domos quoque possessiones piscationes forestas pascua in montibus vel planiciebus aquationes aquarumque cursus vel decursus paludes cuncta habita et tenta et possessa ad partem ipsius sedis a predicto K. episcopo vel a quolibet predecessore * eius * aliquo inscriptionis * titulo vel investitura hactenus donata * collata atque tradita predictae sanctae T. ecclesiae a quibuscumque hominibus vel potestatibus donamus concedimus confirmamus et omnibus modis corroboramus una cum . . . omnia *, quae dici vel nominari queunt, * et per hoc . . . delegamus predictum districtum prefatae civitatis et omnia, quae vocata sunt publica fiscalia vel comitalia vel vicecomitalia, que intus vel extra civitatem continentur per circuitum milliariis decem, ea videlicet ratione quatenus...

DO. I. 374.

DK. II. St. 2120.

DFr. I. St. 3838.

lia, quę posita esse videntur et constructa in predicto comitatu M. tam intus quam extra per circuitum usque in predictis finibus, ea videlicet ratione quatinus...

Igitur quicumque infra predictam urbem vel supra dictum comitatum vel in eius provintia in integrum seu in prefatis cortibus et castellis habitator extiterit aut castellaverit nec non vasalli eiusdem comitatus non in presentia alienum comitum... diffinire liceat, nisi ante I. . . ., sicut supra concessum habemus. Et quicquid ante eorum presentiam finitum atque iudicatum fuerit, perpetua stabilitate permaneat. Precipientes * itaque * iubemus, ut deinceps nullus dux marchio comes aut vicecomes sculdassio gastaldius aut ullus rei publicę procurator seu alia quęlibet magna parvaque persona nostrorum regnorum predictam sanctam dei sedem

Igitur quicumque infra predictam urbem vel haec decem milliaria per circuitum vel in prefatis curtibus et castellis habitator extiterit vel castellaverit et vasalli eiusdem episcopii non in presentia comitum... diffinire liceat, nisi ante K. . . ., sicut supra concessimus. Et quicquid in eorum presentia finitum vel iudicatum fuerit, perpetua stabilitate permaneat. Precipimus itaque *, ut deinceps nullus dux marchio comes vicecomes * gastaldio vel ullus rei publicae procurator vel alia * persona magna vel parva * predictam T. ecclesiam eiusque vicarios disvestire molestare . . . theloneum placitum districtum vel aliquam publicam functionem exigere vel de predictis rebus

Statuentes itaque nostra imperiali auctoritate iubemus, ut deinceps nullus dux marchio comes vicecomes sculdassio gastaldius aut ullus rei publice exactor seu alia quelibet magna parvaque persona regnorum nostro-

DO. I. 374.	DK. II. St. 2120.	DFr. I. St. 3838.
rum prefatum episcopum . . . disvestire molestare . . . teloneum aut ullam publicam fonctionem exigere audeat . . .	eisque (!) vicarios disinvestire molestare . . . teloneum districtum placitum aut aliam quamlibet publicam functionem exigere seu de predictis rebus facere violentiam audeat . . .	violentiam facere audeat . . .

Aus der Nebeneinanderstellung geht nun ja zunächst die Verwandtschaft der drei Urkunden überhaupt hervor, dann aber bestätigt sich auch der schon bemerkte engere Zusammenhang zwischen B und St. 3838. Allerdings sind sämtliche Asteser Diplome nur abschriftlich im Libro verde und zwar nicht unverdorben überliefert; indessen bietet sich für den Text des DO. I. 374 eine Kontrolle in dem DH. III. St. 2204, und eben dadurch wird auch erwiesen, dass die engeren Beziehungen zwischen B und St. 3838 nicht doch von DO. I. 374 abhängig sind, sondern auf eine gemeinsame besondere Vorlage zurückführen.

Kann man nun dieser Vorlage noch näher auf die Spur kommen? Zu dem Zweck müssen wir auf den Bestand älterer Diplome für Asti zurückgreifen, wobei sich alsbald ein auffälliger Zusammenhang zwischen der Promulgatio von B und der von DO. III. 99 feststellen lässt, der über das durch Zufall mögliche hinausgeht¹ und sich auch sonst noch kenntlich macht². In DO. III. 99 aber wird nicht nur auf die Verleihung Otto's I., sondern auch auf eine Bestätigung Otto's II. und eine solche Otto's III. für den inzwischen verstorbenen Bischof Rozzo

1) Für B vgl. die obige Tabelle. DO. III. 99: 'Quocirca omnium sancte dei ecclesie ac nostrorum presentium (hier wie in B fehlt das zum Sinn unerlässliche fidelium!) scilicet et futurorum noscat sollercia, quod . . . nostram efflagitans adiit celsitudinem'. In St. 3838 ist der Eingang neu stilisiert, doch erinnert wenigstens das: 'nostrae maiestatis eminentiam adiit, flagitans' noch an den Wortlaut von B. 2) So kommt in DO. III. 99 wie in B = St. 3838 das Wort 'deserta' resp. 'deserti loci' vor, das — nach dem Register wenigstens — sonst nur noch in zwei Diplomen Otto's I. des Ital. B (DD. O. I. 339. 413) erscheint; ferner werden in die Pertinenz 'servi et ancillae' und 'aldioni et aldianae' eingefügt, die sich auch in St. 3838 wiederfinden, während in B die letzteren durch 'herimanni et herimannae' ersetzt sind. Sie erscheinen dafür aber in der Form 'aldiones quoque et aldianas' in C und stammen dort jedenfalls aus der Vorlage von B.

hingewiesen, es schieben sich also zwei verlorene Urkunden ein, und da das genannte DO. III. sich bereits von DO. I. 374 zu weit entfernt, um als die gemeinsame Vorlage für B und St. 3838 in Betracht zu kommen, so muss diese also in einem der Zwischenglieder gesucht werden.

Die Beziehungen nämlich von B und St. 3838 zu Asteser Diplomen sind noch nicht erschöpft, sie lassen sich vielmehr sowohl zu dem D. Ludwigs III. (Dümmler Reg. 12)¹ als zu DO. I. 247² verfolgen. Aber das verstärkt ja nur den Nachweis, einmal dass das Deperditum X nicht parallel neben dem DO. I. 374 gestanden hat, sondern von ihm abhängt, zweitens aber dass diese Abhängigkeit nur indirekt sein kann, d. h. durch Vermittelung eines verlorenen Asteser Diploms Otto's II. oder Otto's III.³, das also zu irgend einer Zeit bis zum Tode Heinrichs III. einem — wir dürfen jetzt schon sagen — wahrscheinlich für Turin gegebenen Diplom als Diktatvorlage gedient hat.

Gehen wir nunmehr zur Betrachtung des Rechtsinhalts von B über, so zeigt schon der Vergleich der entsprechenden Stellen der obigen Tabelle in B mit denen in DO. I. 374 und St. 3838, worin der wesentliche Unterschied besteht. Während den Bischöfen von Asti und Turin die Gerichtshoheit in ihrer Stadt (*districtus civitatis*) mit einem bestimmt umgrenzten Weichbild verliehen oder bestätigt wird, erhält in B der Bischof von Modena die Grafschaftsrechte über die ganze Grafschaft Modena, deren

1) Vgl. D. Ludw.: '... neque aliqua persona magna vel parva in rebus omnibus... violentiam... facere tentet'; B = St. 3838: '... de predictis rebus facere violentiam audeat'. 2) Vgl. DO. I. 247: 'Si quis igitur, quod fieri non credimus, nefario ausu huius nostre confirmationis et corroborationis paginam infringere temptaverit, siad se compositurum auri optimi libras centum...'; B: 'Si quis igitur hoc nostrę corroborationis preceptum infringere aut quodam temerario ausu temptaverit attenuare (davor 'alte' ausradiert, vermutlich ursprünglich 'alterari' beabsichtigt), sciat se compositurum auri optimi libras CC centum...'. Dass hier CC eine Einschlebung des Fälschers darstellt, geht aus St. 3838 hervor, wo bei sonst neuer Stilisierung auch nur 'centum' steht (vgl. die Strafsumme in dem Diplom C unserer Reihe mit gleichfalls zweihundert Pfund). In DO. I. 374 ist die Poen nicht nur anders formuliert, sondern auch auf 1000 Pfund festgesetzt. 3) Das DH. III. St. 2204 geht auch wahrscheinlich nicht auf DO. I. 374 direkt zurück, sondern, da es nicht unerhebliche Anklänge an das Diktat des unter Otto III. arbeitenden Ital. L zeigt, vielleicht auf die ältere, verlorene Bestätigung Otto's III. für den Bischof Rozzo, die entweder selbst schon oder erst in dem DH. III. mit einzelnen Wendungen aus dem bereits genannten D. Ludwigs III. kombiniert wurde. Trifft das erstere zu, so kann unsere Vorlage X nicht auf dem DO. III., sondern nur auf der Bestätigung Otto's II. beruhen.

Grenzen angegeben werden¹, und beim genaueren Vergleich lässt sich deutlich erkennen, wie dort, wo im älteren Text 'districtus' oder 'civitas' steht, in B 'comitatus' an deren Stelle getreten ist.

Nun besass Modena tatsächlich bereits durch Konrad II. in St. 1918 vom J. 1026 ein Privileg, das dem Bischof 'civitatem Mutinam a tribus miliaribus in circuitu, omnem districtum et placitum, et quicquid inibi iure episcopii pertinet' verlieh². Es wäre also denkbar, dass, wie das auch sonst öfter vorkommt, für dies Diplom aus der Königszeit späterhin noch eine kaiserliche Bestätigung erwirkt worden wäre; aber dass man zu diesem Zweck nicht das ältere Diplom wiederholt, auch nicht ein neues Diktat formuliert, sondern auf eine ältere Vorlage anderer Herkunft zurückgegriffen haben sollte, ist schon recht unwahrscheinlich. Dazu kommt, dass sich auch in späterer Zeit bis ins Ende des 12. Jh. nirgends ein Beleg für einen auf die ganze Grafschaft ausgedehnten Herrschaftsanspruch des Bischofs findet. In einer freilich verfälschten Urkunde Heinrichs IV. St. 2990³, in der aber der hier in Betracht kommende Passus, weil er mit dem Zweck der Fälschung nicht kollidiert, als echt angesehen werden darf, ist nur von einem 'districtum tocus civitatis tam infra muros quam extra, sicut in preceptis antecessorum continetur' die Rede, und noch im J. 1227⁴ beansprucht der Bischof in einem Streit mit den Bürgern der Stadt nur 'iurisdictionem et districtum in civitate Mutine et per tria miliaria in circuitu civitatis', wobei ja also das Weichbild noch dieselben Grenzen zeigt wie in der ersten Verleihung.

1) Zu der nur verstümmelt überlieferten Grenzbeschreibung vgl. die im Privileg Kalixt's II. von 1121 (Jaffé-L. 6894) gegebene. 2) In DO. I. 374 = St. 2204 wird das Weichbild auf vier Miglien, in St. 3838 auf zehn Miglien bestimmt. 3) Zu St. 2990 ist darauf hinzuweisen, dass dies Diplom im Registrum privilegiorum comunis Mutinensis aus dem 13.—14. Jh. überliefert ist und wahrscheinlich eine Fälschung im Interesse der Kommune darstellt. Die von Müller, Itinerar K. Heinrichs III. S. 108, A. 1 im Anschluss an Steindorff zitierte Urkunde Heinrichs III. ist identisch mit St. 2990. 4) Böhmer-Winkelmann Reg. 12980, bei Tiraboschi, Memorie Modenesi IV^b, 89, n. 773. Freilich erscheint der Bischof schon einmal 1176 tatsächlich als 'comes comitatus' und fungiert als solcher (s. S. 347 N 3), und obgleich in dieser Urkunde nur ein Fall freiwilliger Gerichtsbarkeit vorliegt, wird man wegen des genannten Titels doch annehmen müssen, dass der Bischof im Besitz der vollen Grafenrechte war.

Des weiteren aber hat bereits Bresslau ausgeführt, dass von einer Ausübung der Grafenrechte durch den Bischof schon deshalb nicht die Rede sein könne, weil undenkbar sei, dass Konrad II. dem mit ihm in besten Beziehungen stehenden Markgrafen Bonifaz die Grafschaft Modena, einen alten Besitz des Canossaner Hauses, entzogen haben sollte¹. In der Tat wird diese Auffassung wenigstens durch eine Urkunde bestätigt, in der im Jahre 1051 Markgraf Bonifaz in Spilamberto in der Grafschaft Modena zusammen mit Arduin 'comite Parmense' und dem kaiserlichen Missus in einer Gerichtssitzung dem Bischof von Parma eine Besitzung in der Grafschaft Modena zuspricht und bestätigt². Auch damals also war Bonifaz noch Graf dieser Grafschaft und nicht der Bischof, und das ist, wenn man nicht zu haltlosen Kombinationen greifen will, schlechterdings unvereinbar mit dem Inhalt von B, dem somit die Echtheit abgesprochen werden muss. Erst gegen Ende des 12. Jh. wird der Bischof einmal als Graf bezeichnet, er mag diese Würde nach dem Aussterben des Hauses Canossa wirklich, vielleicht mit Hülfe dieser Fälschung, errungen haben³. Fragt man nun aber nach der besonderen Veranlassung, die der Herstellung einer solchen Fälschung als Unterlage gedient haben könnte, so lässt sich dafür vielleicht eine Erklärung vermuten. Denn wenn schliesslich das allgemeine Bestreben nach Machterweiterung überhaupt mitgewirkt haben wird, so findet sich doch auch in den politischen Verhältnissen der Zeit kurz vor dem Tode Heinrichs III. ein Anhalt. Im Mai 1052 war der mächtige Markgraf Bonifaz ermordet worden⁴, sein in letzter Zeit teils offener, teils versteckter Widerstand gegen die Politik des Kaisers, der zwar nicht zu einem ausgesprochenen Bruch, doch zu einer Entfremdung zwischen beiden Gewalten geführt hatte, gab dem Kaiser die Veranlassung, der mit drei noch unmündigen Kindern

1) Vgl. auch Bresslau, Jahrb. Konrads II. I, 436. 2) Affò, Storia di Parma II^b, 323 n. 22. In den Urkunden der Gräfin Mathilde finden sich, wenn auch erst aus dem Anfang des 12. Jh., Beispiele der Ausübung gräflicher Funktionen in der Grafschaft Modena, vgl. Overmann Gräfin Mathilde, Regesten n. 86 (1104); 107 (1107); 110 (1108). Das wird aber mit den Kämpfen zwischen ihr und Heinrich IV. zusammenhängen. 3) Vgl. die schon genannte Urkunde von 1176 bei Tiraboschi, Memorie Modenesi III^b, 68, n. 480, wo der Bischof Hugo als 'episcopus Mutinensis comes illius comitatus' bezeichnet und neben ihm ein 'vicecomes' genannt wird. Am Schluss der Urkunde heisst es: 'domno Ugone Mutinensi episcopo in palatio pro tribunali et comite sedente'. 4) Steindorff, Jahrb. Heinrichs III. II, 172 ff.

zurückgebliebenen Wittwe trotz der nahen Verwandtschaft nicht einfach die gewaltigen Machtbefugnisse des Gemahls zu übertragen. Die Gesandtschaft der Beatrix an den Kaiser hat anscheinend nicht den gewünschten Erfolg gehabt, vielmehr verlieh der Kaiser bei dieser Gelegenheit den an der Gesandtschaft selbst oder durch Vertreter beteiligten Bischöfen Wido von Volterra und Arnald von Arezzo Privilegien¹, die die Gewalt des Markgrafen und seiner Leute einzuschränken bezweckten. Dieselbe Politik verfolgt der Kaiser dann auch noch 1055 auf seinem letzten Zuge nach Italien². Alles das aber mag wohl noch zu Lebzeiten Heinrichs und vor dem Tode des Bischofs Wibert, also zwischen 1052 und 1054, einen Ansporn dazu gegeben haben, zu versuchen, fromme Wünsche in die Tat umzusetzen, und wenn möglich mit schon älteren Ansprüchen auf die jetzt unbesetzte Grafschaft hervorzutreten. Zeugnisse dafür, dass dieses falsche Diplom dann auch wirklich und erfolgreich produziert worden ist, sind nicht vorhanden; möglich wäre wenigstens ein vorübergehender Erfolg, wenn man damit in Zusammenhang bringen darf, dass die Gräfin Mathilde während des 11. Jh. nicht mehr, wie schon bemerkt, in der Grafschaft Modena zu Gericht gesessen zu haben scheint. Wie dem auch sei, die vollkommene Unechtheit von B ist zweifellos, und statt einer mit einem Turiner Diplom gemeinsamen echten Grundlage wird man einfach das sicher vorhanden gewesene Turiner Diplom selbst als Vorlage des Turiner Fälschers anzunehmen haben. Ob dies Turiner Diplom aber eine Bestätigung Konrads II. war, ob etwa eine ältere Kaiserurkunde oder schon eine Konfirmation oder Verleihung durch Heinrich III.³ vom Fälscher benutzt worden ist, das lässt sich nicht mehr feststellen.

1) So Steindorff a. a. O., was aber bezüglich des Bischofs von Volterra insofern nicht ganz zutrifft, als das im Original erhaltene, — wenigstens als Original geplante — ausserhalb der Kanzlei geschriebene Diplom St. 2427 nicht zur Vollziehung gelangt ist. Ob die Ursache hierfür in der Fassung des Wortlauts zu suchen ist, ist nicht ohne weiteres festzustellen. Denkbar wäre, dass der massgebende Passus 'ante se causas agere et per duell[um seu] qualibet legali sententia lites diffinire' für zu weitgehend betrachtet worden ist. Eine ähnliche Bestimmung findet sich zwar auch in St. 2429 für Acqui 'placita . . . teneant, districtiones et duella legaliter faciant', ist hier aber auf eine Anzahl genannter Orte beschränkt. St. 2428 für Arezzo und St. 2429, beide im Original erhalten, sind von gleicher Hand verfasst und geschrieben; auch St. 2430 rührt von demselben Verfasser her. 2) Steindorff, Jahrb. II, 303 ff. 3) So wäre denkbar, dass gleichzeitig mit St. 2204 für Asti auch Turin eine derartige Ver-

Auch für das Diktat und den Inhalt von C für Bergamo lässt sich eine Vorurkunde gleicher Provenienz nicht nachweisen, dagegen besitzen wir in diesem Falle eine Nachurkunde Friedrichs I., St. 3743, von grossenteils wörtlicher Uebereinstimmung¹. Damals also ist die Echtheit unseres Diploms ohne Bedenken anerkannt worden und hat zu ausdrücklicher Bestätigung der darin enthaltenen Verleihung geführt. Nun ist C bereits von Steindorff² als vollkommen unecht bezeichnet worden, er hatte indessen keine unmittelbare Kenntnis von dem Aussehen der Urschrift, und seine Angriffe richteten sich nur gegen rein formelle Bestandteile wie das unmögliche Protokoll und die sonderbare Arenga, während er den materiellen Inhalt garnicht in die Kritik einbezieht. Da ihm ferner die Kenntnis von dem äusseren und inneren Zusammenhang von C mit A B D E fehlt, so kommt er zu dem Schluss, C sei auf Grund von St. 3743 gefälscht, was ja schon aus äusseren Gründen verfehlt ist. Sehr eigentümlich ist allerdings die Arenga, die mit einem Ausspruch eines 'Servus servorum dei . . . infra suum palatium sanctę Magatiensis acclesie' beginnt. Der Ausspruch selbst ist dem 115. Psalm entnommen mit leichter Umarbeitung ins Christliche³. 'Magatiensis' wird man mit dem 'Magantias' der Datierung identifizieren dürfen und man möchte hier also etwa eine Bezugnahme auf den berühmtesten Mainzer Erzbischof Bonifatius finden, der sich auch als 'servus servorum dei' bezeichnet, in dessen Briefen oder in den auf ihn bezugnehmenden Schriften dies Zitat aber nicht zu finden ist. Auch in den Viten anderer heilig gesprochener Mainzer Kirchenfürsten sucht man vergebens danach, und es muss zweifelhaft bleiben, ob dem Ganzen überhaupt irgend etwas tatsächliches zu Grunde liegt⁴.

leihung erhalten hätte, wobei eines der der Kanzlei eingereichten älteren Asteser Diplome als Vorlage benutzt worden wäre. 1) Zu beachten ist, dass sich dies Diplom wesentlich aus C und der Fälschung DO. II. 319 zusammensetzt. Ein Zusammenhang zwischen C und DO. II. 319 ist indessen nicht erkennbar. 2) Jahrb. Heinrichs III. I, 404 ff. Ihm stand nur ein Facsimile Bayers zur Verfügung. 3) Das ist von Steindorff nicht bemerkt, der das 'signum salutis Christi' auf die Kreuzzugsbewegung deuten wollte; im Psalm heisst es stattdessen 'calicem salutaris'. 4) Auch bei italienischen Bischöfen des 11. und 12. Jh. findet sich vereinzelt der Titel 'servus servorum dei'; vgl. Mon. hist. patriae, Chart. I, 508, n. 293 Urkunde des Bischofs von Asti von 1034; Tiraboschi, Memorie Modenesi III^b, 3, n. 345 Urkunde des Bischofs von Modena von 1131.

Der Kontext von C zeigt im übrigen aber weitgehende Uebereinstimmung mit dem Wortlaut von B¹, erhebliche Einzelheiten finden sich daneben im A und D wieder. Sogar ein Passus, der der Vorlage von B entstammen muss, in B selbst aber fehlt, ist in C übernommen², und so weist auch das Diktat dieser Urkunde wiederum zweifellos auf denselben Verfasser.

Aber nicht nur das Diktat als solches stimmt mit B überein, auch der Rechtsinhalt ist genau derselbe. Die ganze Grafschaft Bergamo mit angegebenen Grenzen wird unter Verwendung desselben sonderbaren Ausdrucks 'comitatum eiusdem civitatis'³ an den Bischof verliehen. Hier indessen ist durch eine ganze Reihe von Urkunden des 11. und 12. Jh. bezeugt, dass eine Ausübung der Grafengewalt durch die Bischöfe zum mindesten bis zur Bestätigung unserer Urkunde durch Friedrich I. nicht stattgefunden hat. Noch bis 1155 lassen sich dauernd weltliche Grafen

1) Vgl. oben die Tabelle unter B mit folgenden Sätzen aus C: 'quod episcopus U. sanctę T. aecclesię nosterque fidelis . . . uti pro amore dei et anime nostrę remedio . . . in qua gratia et auctoritate dei A. . . . comitatum eiusdem civitatis in omnibus ad se pertinentibus . . . omnia igitur haec ad predictam sanctam dei sedem . . . ad augmentum et honorem supra dictae aecclesię . . . et quicquid ante eorum presentiam finitum vel iudicatum fuerit, perpetua stabilitate permaneat', u. s. w.
 2) Vgl. DO. I. 374: 'in honore sancte dei genitricis semperque virginis Marie dicatę, ubi sacratissimum corpus sancti S. humatum quiescit'. Dieser Satz fehlt in B, findet sich dagegen fast gleichlautend auch in C: 'in honore sancti et preciosissimi A. martyris Christi, ubi sacratissimum eiusdem corpus humatum quiescit'. Der Satz fehlt freilich auch in St. 3838, das die Vorlage an dieser Stelle nur verkürzt wiedergibt, trotzdem ist des eigentümlichen Ausdrucks wegen die Entlehnung unbestreitbar, selbst wenn auch in einem älteren Bergamasker Diplom DO. I. 364 (von demselben Diktator wie DO. I. 374 verfasst) eine ähnliche Wendung sich findet. Der Wortlaut in C kann nicht von dort übernommen sein, wie die Differenz zeigt. Noch eine zweite Wendung bestätigt diese Auffassung. In St. 3838 kommen in der Pertinenz die Worte 'aldiones et aldianas' vor, sie fehlen zwar in B, wo stattdessen 'servos et ancillas, herimannos et herimannas' eingesetzt sind, müssen indessen in der ihnen gemeinsamen Vorlage gestanden haben, wie durch DO. III. 99: 'cum servis et ancillis, cum aldionis et aldianis' wahrscheinlich wird, vgl. oben S. 344 N. 2. Auch in C finden sich 'aldiones quoque et aldianas, servos et ancillas', die auf dieselbe Quelle zurückgehen; ausserdem aber werden in C auch die 'herimannos et herimannas' genannt, die also noch dazu aus B übernommen sind.
 3) Es erklärt sich in B aus der ungeschickten Bearbeitung der Vorlage für die Zwecke der Fälschung, indem 'comitatus' an Stelle von 'districtus' tritt. Etwas ähnliches ist möglicherweise in St. 2014 für Cremona der Fall, wo die Wendung 'comitatum . . . infra civitatem' nebst Weichbild, vielleicht auch durch Verfälschung der bezeichneten Art, weitergehende Ansprüche befriedigen sollte.

nachweisen, die auch Vizegrafen hatten¹, und selbst nicht als bischöfliche Lehnsgrafen angesehen werden können. Später allerdings scheint der Bischof wirklich diese Rechte errungen zu haben, wenigstens sind in den Urkunden nach 1156 die 'comites comitatus' nicht mehr nachweisbar. Dass aber etwa die Bischöfe von Bergamo über 100 Jahre lang entgegen ihrem guten Recht sich nicht der unrechtmässigen Ausübung der Grafengewalt durch ein anscheinend mächtiges Grafengeschlecht hätten erwehren können, ist der ganzen Sachlage nach so unwahrscheinlich, dass es hier garnicht in Betracht kommen kann; man scheint vielmehr erst nach so langer Frist zuerst gewagt zu haben, mit derartigen Ansprüchen hervortreten. Auch der Inhalt von C stellt demnach eine vollkommene Fälschung nach dem Muster von B dar. Sie ist erst durch die Bestätigung Friedrichs I. zu einem rechtsgültigen Akt gestempelt worden, und da sie zu Gunsten des am 20. Sept. 1057 gestorbenen Bischofs Ambrosius ausgestellt worden sein will, so wird, wie schon oben dargetan², wahrscheinlich, dass C selbst erst nach diesem Datum für seinen Nachfolger angefertigt worden ist.

1) Lupus, Cod. dipl. Bergom. II, 525 Verkaufsurkunde von 1026, darin wird genannt 'notitia domni Magifredi comes de comitatu Berg.', der auch unterschreibt, neben ihm ein 'Wibertus vicecomes'. Ebenda II, 535 Placitum von 1026 in der Grafschaft Bergamo des 'domnus Ardoinus comes comitatu ipsius Berg.'. Ebenda II, 625 Urkunde von 1048 des 'Ardoinus comes . . . filius quondam . . . Lanfranki itemque comes de comitatu Berg.'. Ebenda II, 637 Verkaufsurkunde von 1053, darin erwähnt 'notitia Ardoini comes comitatus Berg.'. Ebenda II, 661 Urkunde von 1063, darin erwähnt 'Ardoinus comes . . . filius quondam item Ardoini comes comitatus Berg.'. Ebenda II, 665 Placitum von 1064 des 'domnus Rainerius comes Berg. comitatus' in einer Streitsache des Bischofs von Cremona. Hortschansky u. Perlbach, Langobardische Urkunden S. 55, n. 26 Verkaufsurkunde von 1066, darin erwähnt 'noticia domni Arialdi comitis uius comitatu Berg.', ausserdem genannt die Söhne 'quondam . . . Ribaldi, qui fuit vicecomes de comitatu Berg.' (drei Vizegrafen werden ferner noch 1074 genannt in der Urk. bei Astegiano, Cod. dipl. Cremon. I, 82, n. 156). Ebenda S. 58 n. 27 Placitum von 1066 des 'Harialdus comes uius comitatu Berg.'. Lupus II, 715 (= Astegiano I, 85, n. 167) Placitum von 1079 'in comitatu Perg. in loco Gabiano' des 'Giselbertus comes istius comitatus'. Ebenda II, 735 Placitum Heinrichs IV. von 1082 (St. 2846), als Richter genannt neben den Bischöfen von Bergamo u. Novara 'Giselbertus, Arialdus atque Reginerius comites Pergamenses'. Ebenda II, 743 Urkunde von 1083 des 'Gixlebertus comes, filius Maginfredi, item comes de comitatu Perg.'. U. s. w. Schliesslich sei noch angeführt die Urkunde von 1155 bei Lupus II, 1134, in der der Mönch Lanfrancus den 'Lantelmo et Girardo comitibus, filiis quondam Maifredi comitis comitatus Perg.' über eine Geldsumme quittiert. 2) Vgl. S. 337, N. 1.

Im Gegensatz zu den in so weitgehendem Masse von der Turiner Vorlage abhängigen Urkunden B und C ist D anscheinend ganz frei verfasst, jedenfalls hat sich eine eigentliche Vorlage nicht nachweisen lassen¹. Ebenso fehlt aber auch eine Nachurkunde. Doch wird durch die Verwandtschaft in einzelnen Sätzen und Wendungen mit den übrigen Diplomen unserer Reihe der Zusammenhang auch des Diktats sicher gestellt², so dass zweifellos Schreiber und Verfasser auch hier identisch sind.

Der sachliche Inhalt von D weicht nun sehr erheblich von dem von B und C ab. Dem König ist zu Ohren gekommen, dass der Erzbischof Wido von Mailand die ihm zustehende Schutzgewalt über das Kloster Tolla im Bistum Piacenza und das Kloster des h. Constantius in der Diözese Turin³ dazu missbraucht habe, um beide Abteien schwer zu schädigen. Auf Bitte der Bischöfe von Turin und Brescia nimmt sich Heinrich jetzt ihrer an, bedroht den

1) Man könnte auf ihr Bestehen aus dem für eine Königsurkunde auffallenden Ausdruck 'nostram imperatoriam proceritatem ... flagitantes' schliessen. 2) Vgl. z. B.:

C: ad aures nostras declaratum
C: et sic regale preceptum eidem
conscribi iussimus

D: ad nostras aures pervenit
D: nos itaque regali precepto (corr.
aus regale preceptum) . . .
secuti sereno vultu conscribi
iussimus

C: sciat se compositurum auri optimi libras CC, et omnia bona eius in bannum eveniant, medietatem camere nostrę et medietatem ecclesię sive Ambrosio aut suis successoribus.

D: sciat se compositurum auri optimi libras CCCC, medietatem kamere nostrę et medietatem supra dictis monasteriis, aut omnia bona eius in bannum eveniant.

Sind die beiden ersten Stellen doch nur von relativem Wert, so ist der letzte Passus durchaus beweisend. Und zwar scheint das eigentümliche 'omnia bona eius in bannum eveniant' in D besser motiviert und an richtigerer Stelle zu stehen als in C, woraus man vielleicht schliessen darf, dass diese Wendung in C aus D selbst oder dessen Vorlage ungeschickt übernommen ist — ein weiterer Grund für die aus den äusseren Merkmalen erschlossene Priorität von D vor C. Auf Grund dieses Passus hat übrigens schon Ficker, Italienische Forschungen III, 379 C für eine zweifelloso Fälschung erklärt, und in Berücksichtigung des nun festgestellten Zusammenhangs zwischen C und D gilt dieser Ausspruch also auch in gleicher Weise für D. Man wird wohl für sicher halten dürfen, dass die Empfänger von D auch einen Einfluss auf dessen Wortlaut ausgeübt haben, das aber erklärt bereits, ganz abgesehen von dem differierenden Inhalt, dass sich doch nur wenige wörtliche Anklänge finden. 3) Heute Villar San Costanzo bei Cuneo. Ueber dies Kloster vgl. Manno, Bibliografia storica di Savoia (Biblioteca stor. italiana Ser. 3) V, 14, n. 18617. Es wird im 13. Jh. noch einmal genannt, vgl. Winkelmann, Acta Imp. II, 722, n. 1039 (Böhmer-Winkelmann Reg. 13600).

Erzbischof im Wiederholungsfalle mit schwerer Strafe und Entziehung aller Rechte, und ebenso sollen alle diejenigen, die durch den Erzbischof veranlasst die Klöster schädigen, bestraft werden. Den beiden Klöstern schliesslich wird noch die Konsekration der Aebte an beliebigem Ort zugestanden.

Steindorff hat, wohl infolge der damals allein bekannten mangelhaften Ueberlieferung, unser Diplom nicht berücksichtigt und die Anzweiflung, die ihm neuerdings E. Müller¹ auf Grund derselben Ueberlieferung hat zu Teil werden lassen, beruht nur auf einigen formell auffallenden Wendungen, mit denen die inhaltliche Unechtheit nicht erwiesen werden kann.

Zur Entscheidung der Frage, wie es mit der Glaubwürdigkeit von D bestellt ist, muss man von dem ausgehen, was über die beiden Klöster bekannt ist. Da fehlt es zunächst an jeder genaueren Kenntnis über das Constantiuskloster in der Turiner Diözese, denn seine Archivalien scheinen völlig verloren zu sein. Es ist aber zum mindesten wahrscheinlich, dass sich auch dieses Kloster, das ja an dem Inhalt von D in gleicher Weise wie Tolla beteiligt ist, im Besitz einer besonderen Ausfertigung befunden haben wird.

Von Tolla wissen wir wenigstens, dass es sich tatsächlich von altersher unter der Herrschaft Mailands befand, die sich sowohl in geistlicher Abhängigkeit wie in der Verpflichtung zu Abgaben dokumentierte. Das geht einmal aus dem DH. II. 297², das fast ganz auf der Vorurkunde Berengars I.³ beruht, hervor, lässt sich aber auch unserer Urkunde entnehmen, wo die dargestellte Sachlage ja den Tatsachen entsprechen muss, wenn die Fälschung überhaupt verständlich sein soll. Dies Verhältnis bestand denn auch tatsächlich noch 1040⁴, und wenigstens geistliche Rechte Mailands über Tolla sind noch in dem

1) Itinerar K. Heinrichs III. S. 60, N. 4. Auch die Argumente im einzelnen sind nicht richtig bewertet. Das von ihm hervorgehobene könnte höchstens beweisen, dass das Diplom nicht in der Kanzlei entstanden ist, das will ja aber für die Frage der Echtheit noch garnichts bedeuten. 2) Es wird nach dem wiedergefundenen Original im Anhang zu den Diplomen Konrads II. neu gedruckt werden. 3) DD. Bereng. I., Schiaparelli n. 38; vgl. Nachtrag S. 509 ff. 4) Vgl. die Originalurkunde des Erzbischofs Aribert von Mailand für Tolla in Archivio stor. Lombardo 4. Serie, I, 337: 'domini Salvatoris coenobio in monte Tollae sito, cuius etiam sanctus Ambrosius possessor et dominus est'.

Privileg Eugens III. von 1148 ausgesprochen¹, während das D. Friedrichs I. St. 4079a² unter Nichtbeachtung unseres Diploms eine Schutzverleihung und Güterbestätigung mit Berufung auf die älteren Diplome bis auf das DH. II. 297 enthält, dem am Schluss die Verfügung angehängt ist, dass das Kloster in seinen Besitzungen durch keine 'persona secularis vel ecclesiastica' belästigt werden dürfe, vielmehr volle Gerichtsbarkeit in ihnen und alle Einkünfte besitzen solle. Damals hat also eine auf das Klostergut ausgedehnte Gewalt Mailands nicht mehr bestanden. Steht es somit nicht fest, wann es zur Abschüttelung dieser Herrschaft gekommen ist, so kommt das, wie gesagt, auch nicht weiter in Frage, es genügt zu wissen, dass sie damals, als D angefertigt wurde, noch bestanden haben muss. Des weiteren aber dürfen wir unserem Diplom entnehmen, dass auch Grund zur Klage über das Verhalten Wido's gegen beide Klöster vorgelegen haben muss, denn die Verfügung oder vielmehr Drohung Heinrichs betrifft ja nur den Eventualfall der Wiederholung der Bedrückungen. Wenn also hier gefälscht ist, so muss in dem zum Ausdruck gebrachten Verhalten Heinrichs die Fälschung enthalten sein. Nun verdankte aber Wido seine Würde ausschliesslich der kaiserlichen Gunst; auf der Synode zu Pavia 1046 war er mit seinen Suffraganen anwesend, ebenso auf dem Reichstag zu Zürich 1054, im J. 1055 sitzt er mit dem Kaiser zusammen zweimal zu Gericht³, und so ist es wohl zweifellos, dass er dauernd mit Heinrich in guten Beziehungen gestanden hat. Könnten trotzdem wohl auch einmal Differenzen vorgekommen sein, so erscheint doch das in D dem Kaiser zugeschriebene Vorgehen ganz unverhältnismässig schroff, und wenn gar in der Drohung 'sciat se compositurum auri optimi libras CCCC aut honore privetur' die Amtsentsetzung gemeint sein sollte, so widerspricht das zu sehr den tatsächlichen Verhältnissen, um als echt angesehen werden zu können. Selbst aber, wenn hier 'honor' anders zu verstehen ist⁴, so wird die Sache darum noch nicht

1) Jaffé - L. n. 9278. Alle dem Bischof vorbehaltenen geistlichen Handlungen sind ausschliesslich vom Erzbischof von Mailand zu vollziehen. 2) Gedruckt von Kehr, Götting. gel. Nachrichten 1903 S. 261 nach unvollständiger Abschrift des 16. Jh.; über das nachträglich noch gefundene Original vgl. ebenda S. 548. 3) Vgl. Steindorff, Jahrb. Heinrichs III. I, 246. 308; II, 261. 301. 307. 4) Wahrscheinlicher sind damit nur die schon vorher in der Urkunde durch 'statutum fiscum atque honorem omni anno haberet' bezeichneten dem Erzbischof gebührenden Einkünfte aus dem Klostergut gemeint. So ist auch im D. Friedrichs I.

wahrscheinlicher, und die Verfügung, die sich auf die geistlichen Privilegien der Aebte, sich in Rom oder wo sie sonst wollen, konsekrieren zu lassen, bezieht, entspricht zwar dem Privileg Stephans VIII. von 939¹, widerspricht aber dem schon angeführten Privileg Eugens III. von 1148 und liegt überhaupt ausserhalb des Bereichs der kaiserlichen Befugnisse; sie ist also wohl jedenfalls gefälscht, um dem Erzbischof Abbruch zu tun.

Danach muss also das Diplom wiederum als eine freie Fälschung angesehen werden, angefertigt zu Gunsten der genannten Klöster und in der Absicht, ihnen Schutz gegen die Bedrückungen des Erzbischofs von Mailand zu verschaffen. Da sie sich gegen Wido persönlich richtet, so wird man anzunehmen haben, dass sie zu seinen Lebzeiten angefertigt ist; die gegen ihn angeblich beim König Beschwerde führenden und also für die Erwirkung des Diploms massgebenden Bischöfe Wido von Turin und Udalrich von Brescia dagegen sind gewiss schon tot gewesen, als man ihre Namen hierzu missbrauchte. Zwischen 1054 (Tod Udalrichs) und 1070 (Tod Wido's von Mailand), genauer vielleicht noch zwischen 1054 und 1057 (Tod Ekkehard's, des Nachfolgers Udalrichs von Brescia) wird D angefertigt worden sein, was ja mit den bisher gewonnenen Ergebnissen übereinstimmt².

Uebrig bleibt nun noch die Besprechung des Diploms A unserer Reihe, das durch seine Ueberlieferung in Gestalt einer — heute verschollenen — angeblichen Urschrift aus dem Anfang des 13. Jh. der Untersuchung insofern Schwierigkeit bereitet, als sich ihre Vorlage, die von dem Schreiber von B C D E verfasste und geschriebene Urkunde aus der Mitte des 11. Jh., möglicherweise in erheblichem Masse von ihr unterschieden hat. Man hat also vielleicht zwei Fälschungen mit einer Zeitdifferenz von fast 200 Jahren zu

St. 4079a von 'omni iure et honore' die Rede, und auf die vom Kloster zu leistenden Abgaben ist auch der hinter der Immunitätsformel in D folgende eigentümliche Satz: 'nullus . . . monasteria aliter conturbare presumat, nisi sicut superius nostrę precepit pietatis excellentia' zu beziehen, nämlich abgesehen von den dem Erzbischof zustehenden Abgaben. Eine ganz ähnliche, sonst nicht wieder vorkommende, Wendung findet sich übrigens in St. 2336: 'nullus . . . aliquam publicam functionem ab eis vel eorum hominibus exigere presumat, nisi sicut supra decrevimus'. Ob hier irgendwie eine Beziehung besteht, vielleicht ein gleichzeitig ausgestelltes Diplom für Turin existiert hat, in dem ein gleichlautender Satz vorkam, (St. 2335 ist vom gleichen Tage datiert und beruht ja auf dem Entwurf E) ist nicht zu entscheiden. 1) Jaffé-L. n. 3616. 2) Vgl. oben S. 337, N. 1.

trennen. Ausserdem aber ist der uns erhaltene Text in der Ueberlieferung des 13. Jh. durch eine ganze Anzahl Auslassungen und grobe Fehler entstellt, die nicht auf die Rechnung der Vorlage gesetzt werden können.

Eine eingehende Untersuchung des Diploms mit dem Ergebnis seiner Verwerfung ist bereits von Bresslau im Zusammenhang mit B vorgenommen worden. Die nunmehr gewonnenen Erkenntnisse rechtfertigen indessen die nochmalige Behandlung, da sich doch jetzt mancherlei neues dazu sagen lässt.

Betrachten wir zunächst die rein formelhaften Teile, so zeigt sich eine Reihe sonderbarer Wendungen, von denen es zweifelhaft bleiben muss, ob sie nicht dem Fälscher des 13. Jh. angehören¹, und die jedenfalls so nicht der Kanzlei Konrads entstammen können. Neben ihnen aber weisen andere Ausdrücke mit hinreichender Deutlichkeit doch auf das Diktat des vorwiegend im ersten Römerzug Konrads tätigen Kanzleinotars HA hin, im besonderen zeigt sich gerade in sonst nicht vorkommenden Worten eine auffallende Verwandtschaft mit dem ebenfalls auf sein Diktat zurückgehenden Diplom St. 2058 für Ravenna, so dass hier zweifellos eine diesem gleichzeitige ähnliche Vorlage verwertet sein muss². Welcher Art sie gewesen, ob sie durch ein Diplom Konrads vielleicht wiederum für Turin gebildet wurde, lässt sich indessen nicht mehr entscheiden. Das

1) So die Devotionsformel 'dei miseramine', ferner 'petitione atque precamine', in der Immunitätsformel 'nemo' statt des üblichen 'nullus' (aber auch in E steht an entsprechender Stelle 'nemo'), 'maxima minimaque persona' statt 'magna parvaque', in der Poen die ganz ungewöhnliche Summe vom decem milia librae u. s. w. 2) Vgl. A: 'Ut autem huic pagine significationis nostre fides propensius adibeatur, manu propria roborantes signo ymaginis nostri et nominis decrevimus insigniri'. St. 2058: 'Quod ut verius credatur et ab omnibus diligentius custodiatur, manu propria ex consuetudine roboratum imaginis nostrę reddi iussimus significatione figuratum'. Significatio kommt sonst in den Diplomen Konrads nicht vor, in A dagegen noch einmal am Anfang. Vgl. im übrigen die Corroboratio von St. 1919. 2125. Ferner A: 'Proinde omnibus . . . nostra quoque potestate degentibus innotescat, quod . . .'. St. 2058: 'Omnium igitur . . . sub Romani imperii universitate degentium cognitioni pateat ac noticiæ, quod . . .'. Schliesslich kommen, von weniger wichtigem abgesehen, nur in A und in St. 2058 in der Immunitätsformel die Worte: 'consul proconsul' vor, die also nicht einen Anachronismus bilden, denn St. 2058 in dem Exemplar des British Museum ist unzweifelhaft Original, sondern in A irgendwie aus dem ravennatischen Diktat übergegangen sein müssen. Eine weitere Beziehung zu St. 2105^c (vgl. oben S. 330, N. 1) bildet das mit A übereinstimmende seltene 'decrevimus insigniri' in der Corroboratio, das im St. 2105^c aus der Vorurkunde St. 1926^a übernommen ist.

dann noch übrigbleibende aber zeigt, wenigstens in einigen Ausdrücken wieder unverkennbare Beziehungen zu den anderen Diplomen unserer Reihe, so dass auch hier daran festzuhalten sein wird, dass derselbe Schreiber, ganz abgesehen vom Protokoll, das Diktat, wenn nicht selbst nach Vorlagen gebildet, so doch bei der Niederschrift gelegentlich nach seiner Ausdrucksweise geändert, oder vielleicht auch umgekehrt hier gefundene Wendungen in den anderen Diplomen wieder angebracht hat¹. Schlechthin beweisend hierfür ist neben den Uebereinstimmungen in der Pertinenz, der Poen und der Corroboratio² das Zusammentreffen von D und A in dem Passus:

D: 'Uido Taurinensis pontifex nec non et Odolricus Brixiensis episcopus, nostri consiliarii'

A: 'supra dicto Odolrico, nostro consiliario, Brixianensi antistiti'

Nehmen wir alles zusammen, was wir nunmehr über diese Urkunden wissen, so kann die hier in zwei Diplomen verschiedener Herrscher für verschiedene Empfänger demselben Intervenienten gegebene Titulatur nicht mehr deren Echtheit an sich beweisen, sondern lässt vielmehr mit Sicherheit nur darauf schliessen, dass derselbe Verfasser in beiden tätig gewesen sein muss³.

Für einen grossen Teil des Diktats ist somit der Zusammenhang mit den übrigen Diplomen der Reihe gesichert, anderes entfällt, wie schon bemerkt, auf die späte Ueberlieferung des 13. Jh., deren Schreiber seine Vorlage vielfach nicht verstanden und nur sehr flüchtig benutzt haben muss, wohl auch willkürlich geändert hat. Ist aber nun die nach Bethmann den Charakter eines Originals vor-

1) C: 'in qua . . . A. venerabilis episcopus pastor esse videtur'. A: 'unde videtur V. episcopus pastor esse'. — D: 'in tutela et salva defensione; in nostra defensione et tutela; in nostra tutela et providentia'. A: 'nostre auctoritatis preceptum et tutelle defensionis'. — D: 'quod superius legitur; sicuti superius recitatur'. A: 'que superius recitantur; sicut superius iubetur'. 2) So z. B. der Gebrauch des seltenen 'conturbare' C = D, während in A mit geringerer Abänderung 'perturbare' steht, und die Form 'disinvestire' B = A, während in C zwischen 'dis' und 'vestire' eine Lücke gelassen ist. 3) Der Ausdruck 'consiliarius' selbst berechtigt noch nicht zur Anzweiflung. Er kommt häufiger in Diplomen des 9.—11. Jh. vor (vgl. D. Karls III., Böhmer-Mühlbacher Reg. 1696. DD. O. I. 248. 260. 274 (aus älterer VU.); O. II. 72; O. III. 207. 413; H. II. 465. 466. 467; D. Bereng. I., Schiaparelli n. 47) und könnte in A D aus einer Bergamasker (D. Bereng.) oder Modeneser (DO. I. 260) Vorlage übernommen sein.

täuschende Ueberlieferung nicht etwa in der Absicht hergestellt worden, die für echt gehaltene Vorlage zu einer Fälschung zu verwerten? Da zeigt sich zunächst die umfangreiche Besitzaufzählung als ein stilistisch fremder Bestandteil, der ganz unorganisch in die Pertinenzformel eingefügt ist. Sie könnte dem späteren Fälscher zur Last fallen; und gegen ihre Echtheit spricht im besonderen der Umstand, dass keiner der Namen mit dem DO. II. 250a übereinstimmt, und dass dasselbe auch in der Nachurkunde Friedrichs I. St. 3838 der Fall ist. In den Schenkungen ferner der Bischöfe von Turin an die Abtei Sangano (SS. Solutoris, Adventoris, Octavii) kehren zwar die Namen des DO. II. 250a wieder, nicht aber die unseres Diploms¹.

Handelt es sich ferner um eine Vergabung an die bischöfliche Kirche von Turin, so ist sehr auffallend, dass hier nicht nur Johannes der Täufer, dem die Kathedrale geweiht ist, genannt wird², sondern auch die Patrone einer Reihe von sonst noch in und bei der Stadt befindlichen Stiftern und Kirchen aufgezählt werden. Auch dies könnte ein Einschub des Fälschers aus dem 13. Jh. sein. Und schliesslich selbst der wesentliche Inhalt des ganzen Diploms, die Uebertragung des Bistums Maurienne oder doch seiner Temporalien an Turin könnte als auf späterer Interpolation beruhend angenommen werden. Dem mit B und C formell gleichartigen Ausdruck 'episcopatum scilicet Morienensis civitatis', könnte ein ursprüngliches 'comitatum Taurinensis civitatis' entsprochen haben, etwa wie in B und C in betrügerischer Erweiterung des 'districtus civitatis' einer echten Vorlage, die in diesem Falle ein Diplom Konrads II. nach dem Diktat des HA resp. des Diktators von St. 2058 gewesen wäre³. Man hätte an Stelle von 'Morienensis', 'Maurianensis'

1) Vgl. Mon. hist. patriae, Chart. II, 106 ff., n. 89. 90; I, 743, n. 450. Nur ein 'Conflento' wird in der letzteren genannt, doch wird es ein anderer Ort als 'Conflentia' in A sein. 2) Die Stelle: 'roboramus ecclesie sancte Taurinensi ecclesie, ubi maxilla sancti etiam precursoris baptiste colitur', wird vielleicht so zu emendieren sein: 'Taurinensis sedis, ubi maxilla sancti Iohannis precursoris' 3) Denkbar wäre auch, dass nur das Wort 'episcopatus' auf Rechnung des späteren Fälschers zu setzen wäre, dass also der ältere Text eine Verleihung des comitatus Morienensis an Turin enthalten habe, was natürlich ebenfalls eine Fälschung darstellen würde. Mit der Einsetzung des 'episcopatus' würde dann auch die Interpolation der Besitzliste zusammenhängen, es sind Orte, die wenigstens teilweise schon in einer Urkunde des Bischofs von Maurienne von 1041 (Mon. hist. patriae, Chart. II, 139, n. 110) genannt werden und in grosser Zahl auch im Privileg Lucius' III. Jaffé-L. n. 15094 für Maurienne wiederkehren, also zum Besitz der Mauriener Kirche gehörten.

und von 'episcopatus' jedesmal 'Taurinensis' und 'comitatus' einzusetzen, um den ursprünglichen Text zu erhalten. Das sind aber bloss Vermutungen, die nur dann einen Wert beanspruchen können, wenn es gelingt, diese angebliche Verleihung zeitlich bestimmter zu fixieren, also mit früheren oder späteren Ereignissen in Zusammenhang zu bringen.

Die Unmöglichkeit des Aktes für die Zeit Konrads II. ist bereits von Bresslau zur Genüge nachgewiesen worden. Das Gebiet von Maurienne gehörte ursprünglich zur Diözese Turin; nach der Eroberung Burgunds durch die Franken wurde es abgetrennt und als selbständiges Bistum mit der Hauptstadt St. Jean de Maurienne konstituiert, ungeachtet der Proteste des Bischofs Ursicinus von Turin, zu dessen Gunsten auch Gregor der Grosse im J. 599 Briefe an die fränkischen Könige und den Bischof von Autun richtete¹. Das neue Bistum blieb bestehen, auch nachdem die Franken das Langobardenreich erobert hatten; und nach Abtrennung des burgundischen Königtums unter den letzten Karolingern gehörte es diesem Reiche an. Die Grafschaft Maurienne befand sich seit dem 10. Jh. im Besitz des Hauses Savoyen, und erst, nachdem das burgundische Reich an die Salier übergegangen war, wurden die Grafschaften Maurienne und Turin durch die Heirat des Grafen Otto, des Sohnes von Humbert Weisshand, mit Adelheid, der Erbtöchter des Markgrafen Oldericus Manfred von Turin, bald nach 1050 in einer Hand vereinigt². Wenn also Bresslau die Entstehung der Fälschung erst nach der staatsrechtlichen Vereinigung beider Territorien für möglich erklärt, so muss darum das Diplom nicht, wie er weiterhin aus anderen Gründen schliesst, erst einem Fälscher des 13. Jh. zugeschrieben werden, vielmehr sind die Grundlagen dafür schon bald nach der Mitte des 11. Jh. gegeben, und nur einzelne Interpolationen und Abänderungen würden mit dem späteren Schreiber des 13. Jh. in Zusammenhang zu bringen sein.

In dieser Auffassung der Sachlage schliesst sich A der für die übrigen Diplome unserer Reihe festgestellten Abfassungszeit durchaus an; es könnte seinem wesentlichen Inhalt nach schon um die Mitte des 11. Jh. gefälscht sein. Gelegentlich der Vereinigung beider Gebiete mag in Turin die Erinnerung an den früheren Umfang der Diözese wieder

1) Mon. Germ. Epist. II, 200. 217. Der Name des neuen Bistums wird allerdings nicht genannt. 2) Carutti, Regesta comitum Sabaudiae S. 50 u. 53, n. 151 (Biblioteca storica italiana Ser. 5).

lebendig geworden und damit der Wunsch erwacht sein, den alten Machtbereich wieder zu gewinnen¹.

Aber auch noch ein anderer Beweggrund zur Herstellung der Fälschung, wie sie uns im wesentlichen überliefert ist, ist denkbar, und dieser würde den Zeitpunkt ihrer Entstehung in den Anfang des 13. Jh. rücken. Also damals erst wäre eine gleichzeitig mit B C D entstandene ältere Fälschung unbekannten Inhalts in ihren materiellen Bestandteilen zu dem uns erhaltenen Text umgearbeitet worden.

Es könnte sich um eine Waffe handeln, die in Turin geschmiedet wurde, um damit in dem langdauernden Streit beider Bistümer um das Val di Susa den Gegner zu überwinden. Hatte nämlich dieses Gebiet noch bis zum Ende des 9. Jh. zur Diözese Maurienne gehört², so erscheint es später als Bestandteil der Diözese Turin³. Im Anfang des 12. Jh. gelingt es aber Maurienne, seine Ansprüche auf die Propstei S. Maria di Susa und die Pfarrei in der Stadt Susa durchzusetzen⁴, und noch 1262 stellt der Bischof von Maurienne durch Notariatsinstrument die Diözesangrenze im Val di Susa fest⁵, während wiederum in den Papstprivilegien für Oulx aus der zweiten Hälfte des 12. Jh. das Marienstift diesem Kloster zugesprochen wird unter

1) Die gesamte italienische Litteratur und auch Manteyer in den *Mélanges d'archéologie et d'histoire* XIX, 405 geht von der unbezweifelten Echtheit unseres Diploms aus und sucht dessen Inhalt mit dem, was man sonst über Maurienne weiss, zu kombinieren. In einer Urkunde von 1040—41 bezeichnet der Bischof von Maurienne seine Stadt als zerstört, das soll nun in den Burgunderkriegen Konrads II. geschehen sein, der seinen Feind auch noch durch unser Diplom geschädigt habe. Diese Verfügung sei allerdings nur von vorübergehender Wirkung gewesen, der Bischof von Maurienne habe gegen Abtretung des Val di Susa an Turin seine alten Rechte zurückerlangt. 2) Vgl. *Mon. Novalic.* I, 1, n. 1 von 726; *Mon. hist. patriae*, Chart. II, 12, n. 6 von 887. Auch das Kloster Novalese gehörte früher zur Diözese Maurienne, vgl. *Mon. Novalic.* a. a. O. und II, 134. 193. In der Urkunde ebenda I, 247, n. 4 von 1129 bestätigt dagegen der Bischof dem Kloster nur Besitzungen und Rechte im Tal des Arc und westlich davon. 3) Vgl. das *Chartar. Ulciensis eccl. passim*. Das Kloster Oulx besass die Propstei S. Maria di Susa und in allen Besitzbestätigungen wird diese zur Diözese Turin gerechnet, während in den nach Bistümern geordneten Besitzlisten Maurienne überhaupt nicht genannt wird, in jener Gegend also gar keine Rechte besessen hat. 4) Jaffé-L. n. 7068 Privileg Kalixt's II. von 1123. In der Besitzbestätigung Kalixt's II. für Oulx (Jaffé-L. n. 6835) von 1120 fehlt S. Maria di Susa. Auch in einer Fälschung aus dem Ende des 11. oder dem Anfang des 12. Jh., dem falschen Papstprivileg Sergius' III. angeblich von 908 (*Mon. Germ. Epist.* III, 100 f.), wird das Val di Susa zu Maurienne gerechnet. 5) *Mon. hist. patriae*, Chart. I, 1467, n. 982.

Einrechnung in die Diözese Turin. An bestimmten Anhaltspunkten, welche unsere Fälschung zu diesem Streit in Beziehung bringen könnten, fehlt es indessen, und man wird daher auf eine sichere Entscheidung verzichten müssen. Das wahrscheinlichere bleibt aber vielleicht doch, dass schon um die Mitte des 11. Jh. die Fälschung eine Verleihung des Episcopats (oder Comitats?) Maurienne enthielt, und dass sich der Fälscher des 13. Jh. auf einzelne Aenderungen und kleine Interpolationen beschränkt hat.

Hiermit ist die Untersuchung der vier Diplome beendet, soweit ihr Aeusseres, ihre Formulierung und ihr Rechtsinhalt in Betracht kommt. Fassen wir das bisher gewonnene Resultat kurz zusammen, so hat sich mit zweifelloser Sicherheit ergeben, dass sowohl die drei in Urschriften erhaltenen Urkunden B C D, wie auch das nur abschriftlich überlieferte Diplom A, insgesamt trotz ihrer verschiedenen Provenienz von der Hand desselben Schreibers geschrieben und von diesem auch, soweit nicht Vorlagen benutzt sind, verfasst worden sind. Die Stücke sind nicht nur in den erhaltenen oder vorhanden gewesenen Ausfertigungen nicht als Originale anzusehen, sie sind vielmehr auch inhaltlich frei erfundene Fälschungen, von einem und demselben Manne für vier verschiedene Empfänger hergestellt.

Die Identität der Schrift des Fälschers mit der der ersten Ausfertigung des Diploms St. 2335 für die Kanoniker von S. Salvator in Turin, die dreimalige Nennung des Bischofs Wido von Turin in B C D als Intervenienten, während das vierte Stück A für das Bistum Turin selbst ausgestellt sein will, weisen zur Genüge auf Turin als Entstehungsort der Fälschungen hin; der Fälscher muss unter dem Turiner Klerus gesucht werden, dort hat er um die Mitte des 11. Jh. gelebt und seine betrügerische Tätigkeit entfaltet.

Sind unsere Feststellungen bis hierher als zutreffend anzusehen, so richtet sich naturgemäss noch das Interesse auf die Frage, ob es gelingen möchte, der Persönlichkeit des Fälschers auf die Spur zu kommen. Das ist selbstverständlich nur möglich, wenn Urkunden erhalten sind, die, um die Mitte des 11. Jh. von Turiner Bischöfen oder doch in Turin ausgestellt und in ihrer Umgebung verfasst und geschrieben, Beziehungen zu unseren Diplomen aufweisen.

Und in der Tat lassen sich nun bei aller Lückenhaftigkeit des zur Verfügung stehenden Materials bis zu einem gewissen Grade solche Beziehungen konstatieren,

wenn auch ein absolut sicheres Ergebnis nicht zu erreichen ist.

Die Turiner Urkunden nämlich, in denen sich ein Priester Adam als Schreiber und Verfasser bezeichnet, und von denen uns mindestens eine noch im Original erhalten ist¹, zeigen überraschende Uebereinstimmungen in Schrift und Diktat mit (A) B C D (E). Die Schrift der Originalurkunde hat eine auffallende Aehnlichkeit mit der der Diplome, besonders in der Form des aus scheinbar zwei cc gebildeten a der Minuskel, wie es in C D gemacht ist². Beachtet man hierzu, dass diese Urkunde von 1037 datiert, die Diplome also 15—20 Jahre später geschrieben sind, so bedeutet es noch kein negatives Resultat, wenn nicht mehr als nur Aehnlichkeit behauptet werden kann.

Und ebenso steht es denn auch mit dem Diktat. Hierfür besitzen wir zwar ein ungleich grösseres Material, aber die Verschiedenheit des Inhalts gegenüber den Diplomen, des ferneren ihre weitgehende Abhängigkeit von fremden Vorlagen und schliesslich der Umstand, dass die selbständig diktierten, d. h. von Vorurkunden unabhängigen, Turiner Urkunden, die hier in Frage kommen, sämtlich älter als unsere Stücke sind, also von diesen nicht beeinflusst sein können, bewirken doch ein nur geringfügiges Mass von Berührungen, die kein ganz sicheres Urteil zulassen.

1) Von einem anderen Original einer Turiner Urkunde von 1048 gibt Cipolla in den *Memorie della r. Accad. di Torino* Ser. 2. I.^b, 126 verkleinerte Facsimilefragmente. In ihr ist der Verfasser und Schreiber nicht genannt; dagegen unterschreibt neben dem Bischof und anderen Zeugen ein Adam presbyter, dessen Schriftzüge denen der ganzen Urkunde am nächsten stehen und mit erheblicher Wahrscheinlichkeit mit ihnen identifiziert werden können. Auch die Hand dieser Urkunde steht der Schrift unserer Diplome nahe, berührt sich im besonderen mit E und B; in ihr ist wie in diesen durchweg ein geschlossenes a in der Minuskel verwandt, und sie unterscheidet sich darin also sowohl von der Urkunde von 1037 wie von C D. Trotzdem ist die Identität der Schrift auch hier nicht unwahrscheinlich, zumal sich überdies Beziehungen im Diktat ergeben. 2) Diese Form des a wird auch von dem letzten Herausgeber der Urkunde von 1037 im *Cartario della abazia di Cavour* (Biblioteca Subalpina) S. 8, n. 2 hervorgehoben. Mit BCDE ferner stimmt überein die Form des Abkürzungszeichens und sonst einige Buchstabenformen; ihnen gegenüber stehen indessen Unterschiede in charakteristischen Kleinigkeiten, die wohl auch ein Nachzeichner ohne Rücksicht auf seine Vorlage beibehalten haben würde, und die daher für die Feststellung der Identität von Belang sein könnten, wie etwa die et-Ligatur. In dem Original von 1037 (s. folgende Note n. 1) ist 'inditione' ausgeschrieben, in BCD steht 'indic', in E im Anschluss an Heinr. B 'indictione'. Mehr als eine bemerkenswerte Aehnlichkeit darf daher nicht behauptet werden.

Ueberblicken wir ferner die Reihe der erhaltenen Turiner Urkunden¹, die von einem Priester Adam verfasst und geschrieben sind, so erweckt schon die Länge des Zeitraumes, den sie ausfüllen (1017—1055), Zweifel, ob es sich wirklich nur um einen Mann dieses Namens handelt, dessen Tätigkeit sich auf diese Weise auf über 40 Jahre — denn ein Teil unserer Diplome ist ja wahrscheinlich erst bald nach 1056 geschrieben — erstrecken müsste².

1) 1) Bischof Landulf für das Nonnenkloster S. Pietro zu Turin vom J. 1017. Gedruckt nach 'Copia sincrona' zuletzt bei Savio, *Gli antichi vescovi d'Italia* (1898) I, 342, darin: 'presentem decreti paginam domnus Landulfus pontifex Adam sue sedis ecclesie presbitero exarare precepit'; 2) Derselbe für das Kloster St. Jean d'Angély ohne Daten, mit Rücksicht auf den Inhalt aber frühestens 1018 gegeben. Nach Baluze's Druck wieder abgedruckt bei Savio a. a. O. I, 339, darin 'ego Adam notarius hoc decretum scripsi et subscripsi'; 3) Derselbe für die Abtei Cavour vom J. 1037. Nach dem verstümmelten Original und Abschrift zuletzt gedruckt im *Cartario della abazia di Cavour* S. 8, n. 2; darin 'premissus . . . pontifex hanc decreti paginam Adam sue sedis canonicae presbitero scribere iussit' und am Schluss 'ego Adam indignus vocatus presbiter scripsi (über der Zeile nachgetragen), qui hoc testamentum seu decretum iussu domni L. . . subscripsi . . . et corroboravi'; 4) Bischof Wido für dieselbe Abtei vom J. 1041. Nach Abschrift des 12. Jh. gedruckt im *Cartario* S. 14, n. 4 mit gleichlautender Angabe; 5) Gräfin Adelasia für dieselbe Abtei vom J. 1041. Nach dem Druck in den *Mon. hist. patriae* und jüngeren Abschriften gedruckt im *Cartario* S. 16, n. 5; darin 'ego Adam indignus sacerdos hanc cartam donationis iussi . . . scripsi'; 6) Bischof Wido für den Abt Albericus vom J. 1044. Angeblich nach dem (heute verschollenen) Original gedruckt in den *Mon. hist. patriae*, *Chart. I*, 554, n. 325; darin 'Adam indigne vocatus presbiter in hoc decreto a se scripto firmavit ac manu propria roboravit'; 6a) Bischof Cunibert für das Kloster S. Solutore (Sangano) vom J. 1048. Nach dem Original gedruckt von Cipolla in den *Memorie della r. accad. di Torino* Ser. 2. L^b, 125, n. 2. Ohne Nennung des Schreibers (s. S. 362, N. 1); 7) Bischof Cunibert für die Abtei Cavour vom J. 1055. Nach dem Druck in den *Mon. hist. patriae* und jüngerer Abschrift gedruckt im *Cartario* S. 22, n. 9; darin ähnlich 3) 'premissus . . . Adam sue sedis ecclesie canonico exarare precepit'; der Satzesatz fehlt hier. 2a) Dem Diktat nach wird zu diesen Stücken eine undatierte Urkunde des Bischofs Landulf (gedr. in *Mon. hist. patriae*, *Chart. I*, 519, n. 303) zu rechnen sein, die als Schreiber den Gisulfus levita anführt, aber augenscheinlich von Adam verfasst ist. 2) Der Name als solcher ist in Turiner Urkunden nicht selten. So erscheint in einer Urkunde von angeblich 1006 (*Mon. hist. patriae*, *Chart. II*, 95, n. 83) ein Adam acolitus, derselbe Name und Titel auch in der Urkunde von 1044 (s. vor. Note n. 6). Ein Adam presbiter kommt ferner vor in Urkunden der Jahre 1054 (*Mon. hist. patriae*, *Chart. II*, 154, n. 120), 1063 (*Cartario di Cavour* S. 26, n. 11), 1065 (Fälschung s. XII auf echter Grundlage, vgl. Cipolla a. a. O. S. 120, n. 1; daneben ein Adam prepositus), 1075 (*Cartario* S. 34, n. 16; hier ausserdem ein Adam diaconus), 1089 (*Cartario* S. 39, n. 19). Von diesen Namen können doch höchstens die Nennungen bis 1063 (65) sich noch auf unseren Urkundenschreiber beziehen. Auch ein anderes Mitglied des Turiner Klerus muss

Die Betrachtung des Diktats in allen angeführten Stücken spricht aber allerdings mit Wahrscheinlichkeit dafür, dass sie von ein und derselben Person verfasst sind. Die im folgenden verzeichneten Wendungen mögen die Beziehungen zwischen unseren Diplomen und diesen Urkunden Adams illustrieren.

So erscheint die eigentümliche Bezeichnung Johannes' des Täufers als 'praecursor domini', die an sich nicht selten sein mag, nur in den folgenden Urkunden:

'caput Iohannis precursoris domini' Urk. n. 2¹,
'ecclesie sanctissimi precursoris, videlicet I. baptistę' 6^a,
'maxilla sancti etiam precursoris baptiste' A²,

während sonst einfach 'Iohannis baptistae' zu stehen pflegt.

Auffallend sind ferner die Wendungen:

'a perfidis christianis facta fuisse' 3,
'a perfidis, si dici fas est, christianis' 6,
'ecclesia a malis christianis devastetur' D;
'quicquid iusta et legalis decreverit voluntas' 2,
'quicquid eius iusta et recta decreverit voluntas' 2^a,
'quicquid iusta et sancta eius decreverit voluntas' 3(=4=7),
'communi voluntate decreverunt' 5,
'quicquid eorum utilitas decreverit faciendi' B³;

ein recht hohes Alter erreicht haben, wie aus der Unterschrift des Gisulfus primicerius hervorgeht, der wahrscheinlich identisch mit dem am Schluss voriger Note als Schreiber genannten Gisulfus levita ist. Als primicerius unterschreibt er in Urkunden von 1057—1089, und da er doch nicht ganz jung primicerius gewesen sein kann, so muss er mindestens 80 Jahre alt geworden sein. Zu beachten ist allerdings das Verfahren der Turiner Bischöfe, die Urkunden ihrer Vorgänger dadurch zu bestätigen, dass sie auf freigebliebenem Raum in der Zeugenliste ihren Namen hineinschrieben; ob sie das aber für ihre Person allein oder mit besonderen Zeugen zusammen taten, lässt sich nicht ohne weiteres feststellen. 1) Die Ziffer entspricht der in S. 363, N. 1 aufgeführten Reihenfolge. 2) Vgl. oben S. 358, N. 3. Auffallender Weise wird auch in dem Turiner Diplom Friedrichs I. St. 3838 der Ausdruck: 'in honorem praecursoris et baptistae Christi Iohannis' gebraucht, was im Zusammenhang mit noch anderen Anklängen die Möglichkeit offen lässt, dass die Vorlage dieses Diploms ein ebenfalls von unserem Schreiber hergestelltes verlorenes Diplom Heinrichs III. gewesen sein möchte. Das würde zugleich die Benutzung dieses Textes für die Fälschungen B und C noch besonders erhärten. Bezüglich der in A erwähnten 'maxilla Iohannis' ist darauf hinzuweisen, dass die Urk. 2 eine Beschreibung der Auffindung des Kopfes dieses Heiligen enthält zugleich mit der Nachricht, dass der Bischof auf seine Bitten einen Teil desselben für seine Kathedrale erhalten habe. Der Urkundenschreiber Adam war also genau unterrichtet, um was es sich damals handelte. 3) Auch diese Wendung kehrt im D. Friedr. I. St. 3838 wieder.

'cum coherentibus; cui — coheret' 6^a,
 'coherentiae huic comitatu sunt' B;
 'C. divino nutu Taurinensis ecclesie episcopus' 6^a,
 'servus servorum dei divino nutu . . . dixit' C;
 'omni tempore inconvulsum et inviolatum maneat' 6^a,
 'in nostra firma potestate . . . maneant; et sic inviolata
 monasteria persistent' D;
 'sint abbatisse . . . sollicite de officiis divinis diurnis et
 nocturnis' 1,
 'sancta atque anxia trepidatione sollicitus' 2,
 'curam quoque et sollicitudinem habere debeat' 2^a,
 'sollicitudinem diurnam et nocturnam' 3 = 4,
 'curam et sollicitudinem . . . non segniter impendat' 6,
 'sollicita inquisitione pertractaret' 6,
 'curarum permittit anxietas suffragari' 6^a,
 'officium impositę sollicitudinis' 6^a,
 'de statu inopite sollicitudinis anxius pertractaret' 7,
 'curam gerere et sollicitudinem habere' C,
 'domino . . . sollicite ac studiose servire' C,
 'nostrum petivit suffragium' C,
 'solliciti esse debemur' D,
 'iusticia a dei dispensatoribus non segniter fuerit recta' D.

Diesen Beispielen könnte noch die Vorliebe für eine Reihe einzelner Worte hinzugefügt werden¹, und auf dieser Grundlage wäre nun die Entscheidung zu fällen, ob man im Zusammenhange mit der Schriftähnlichkeit mit Bestimmtheit den Priester Adam und unseren Fälscher wird identifizieren dürfen.

Mehr als eine gewisse Wahrscheinlichkeit für diese Hypothese scheint uns indessen die Beschaffenheit des zur Verfügung stehenden Materials nicht zuzulassen. Wenn also Adam selbst etwa doch nicht an der Herstellung der Fälschungen beteiligt gewesen ist, so wird man wenigstens das aus dem Angeführten schliessen können, dass ein ihm zeitlich und örtlich, der Schrift und der Ausdrucksweise nach nahestehender Mann ihr Urheber gewesen sein muss, der, wie man annehmen darf, mit Wissen und im Auftrage der dadurch mit Vorteilen bedachten, die vier erhaltenen Fälschungen hergestellt hat.

1) So 'pariter' in 1. 2a. 3. 4. 6a. A; 'pretaxatus' 1. 2. 3. 4. ABD; 'ausu nefario' 3 = 4. 5, 'temerario ausu' BD; ferner kommen in allen Urkunden neben 'episcopus' häufig die Ausdrücke 'antistes, pastor, pontifex, presul' vor.

Nicht so sehr die durch erneute Prüfung bestätigte Unechtheit von vier Diplomen des 11. Jh., als vielmehr das für die Methode der Urkundenkritik gewonnene Ergebnis gibt der vorstehenden Untersuchung ein erhöhtes Interesse. Dass schon um die Mitte des 11. Jh. ein Fälscher gleichsam gewerbsmässig für räumlich weit getrennte — man darf wohl sagen Auftraggeber — gearbeitet hat, ist ein novum. Und wenn derlei Fälle gewiss nicht häufig gewesen sind, so wird man doch künftig mit der Möglichkeit zu rechnen haben, dass zwei Diplome von derselben Hand für verschiedene Empfänger, auch wenn sie nicht so deutlich, wie in diesem Falle, die Unechtheit zur Schau tragen, nicht schon hierdurch ihre Originalität erweisen müssen. Was aber für den Schriftbefund an den Urschriften, das gilt sinngemäss auch für die Diktate etwa nur abschriftlich erhaltener Diplome; auch die Uebereinstimmung im Diktat darf nicht mehr unter allen Umständen zur gegenseitigen Unterstützung der Echtheit verwandt werden.

Dass hierdurch aber der Allgemeingültigkeit des im Eingang der Arbeit herangezogenen diplomatischen Grundsatzes kein wirklicher Abbruch geschieht, bedarf keiner weiteren Erörterung; er wird immer die Regel bleiben, die durch eine vereinzelte Ausnahme in ihrem Wert nicht beeinträchtigt wird, nur muss das Vorkommen einer solchen bewirken, dass man die Möglichkeit einer Wiederholung nicht ganz ausser Betracht lässt.

A n h a n g.

A.

(Unecht.)

Kaiser Konrad II. schenkt der bischöflichen Kirche zu Turin die Besitzungen des Bistums Maurienne.

Köln 1038 März 15.

Abschrift Bethmanns der jetzt verschollenen Urschrift aus dem Anfang des 13. Jh. im Besitz der Abteilung (B). — Kopialbuch des Erzbistums Turin aus dem Ende des 17. Jh. p. 9 aus derselben Urschrift im erzbischöflichen Archiv zu Turin. (C). — Stumpf Reg. 2119.

Da es einstweilen unentschieden bleiben mag, ob das verschollene Exemplar saec. XIII als Urschrift oder als Kopie aufzufassen ist, haben wir den überlieferten Text

unverändert gelassen und auf Ergänzungen und Emendationen nur in den Noten hingewiesen.

(C.) ☩ In nomine sancte et individue trinitatis. Conradus dei miseramine^a imperator. Sanctarum^b ecclesiarum ☩ iura res^c disponere et ordinare intendimus, divinam nobis maiestatem atque clementiam conciliari aliquantisper autumamus et regni statum eum^d augmentare ac dirigere veraciter extimamus^e. Proinde^f omnibus presentibus pariterve futuris ad sancte dei ecclesie gremium militantibus nostra quoque potestate degentibus innotescat, quod petitione atque precamine Odolrici Brixiane civitatis episcopi coenobitatis^e episcopi^e omnes res et proprietatis predia servos et ancillas mobile^e et immobile^e confirmamus et per huius significationis preceptum roboramus ecclesie sancte Taurinensi^g ecclesie^g, ubi maxilla sancti etiam^h precursoris baptiste colitur atque aliorum sanctorum martirum vel confessorum, Secundi scilicet, Solutoris, Eventorisⁱ et Octavii confessorumque Martiniani, Iuliani atque Bisutii^k, unde videtur Vido episcopus esse pastor, res videlicet illas, quas pro anime mee remedio eidem ecclesie concedimus, in proprietate perpetua donamus, episcopatum scilicet Morienensis civitatis, domos cum omnibus edificiis suis — curtem vero sancti Andree cum castro et districto, curtem sancti Michaelis cum castro et districto, curtem de Signeriis cum castro et districto, curtem de Valle aurea cum castro et districto, curtem de Albieso^l cum castro et districto, curtem de Monte Rotundo^m cum castro et districto, curtem de Aruacoⁿ cum castro et districto, curtem de Camusetto^o cum castro et districto, curtem de Villa Raimberti cum castro et districto, curtem de Malevardato cum castro et districto, curtem de Cuina cum castro et districto, curtem de Argentina cum castro et districto, curtem de Arpino cum castro et districto, curtem de Taloeria^p cum castro et districto, curtem de Conflentia cum castro et districto, curtem de Matono cum castro et districto, curtem de Armi-donio^q cum castro et districto, curtem de Tonono cum castro et di-

a) 'miseratione' C. b) davor viell. 'si' zu ergänzen. c) davor zu ergänzen 'et'. d) BC, viell. zu emendieren 'eo magis'. e) BC. f) 'primum' C. g) BC, wahrsch. zu emendieren 'Taurinensis sedis'. h) BC, viell. zu emendieren 'Iohannis'. i) BC, zu emendieren 'Adventoris'. k) BC, zu emendieren 'Bricii', dahinter etwa zu ergänzen 'corpora requiescunt'. l) 'Alberiso' C. m) 'Rotondo' C. n) oder 'Truaco' B; korr. aus 'Truaco' C. o) 'Camusetta' C. p) 'Calceria' C. q) 'Armi-danio' C.

stricto simul cum monasterio sancte dei genitricis virginis Marie, curtem de Vergneo cum castro et districto, curtem de sancto Iuliano, curtem de Granduno, curtem sancti Remigii, curtem de Monte Aginoni^a, curtem de Villa que dicitur Gundrammi^b, curtem de Retullafollo^c, curtem Inter-aquas, curtem Mardarello^d, curtem Villariolo Mediano, curtem Castelucio^e, curtem Villaricio^f, curtem Sapeia^g, curtem Valleputa, curtem Bezo^h, curtem Arena, curtem Lavaono, curtem Drantios, curtem de Cherignino cum castro capella et districto — decimas quoque ipsius episcopatus nec non ecclesias eidem episcopatu pertinetes, montes vero et valles aquis aquarumqueⁱ molendina piscationes foresta silvas pascua buscalia omnia in integrum, quicquid videtur esse apenditiis^k supra dicte civitatis Morienne, donamus concedimus atque delegamus iam dicte ecclesie sancti Iohannis^l baptiste Taurinensis sedis. Omnia, ut dictum est, per imperialem paginam confirmamus huic nostro fidei Guidoni episcopo pro remedio anime nostre nostrorumque successorum et pro petitione supra dicto^m Odolrico nostro consiliario Brixianensi antistiti^m, eo vero ordine ut omni tempore inⁿ perpetuo maneat firmum et stabile et investitura supra dicte civitatis Maurianensis^o ad^p Guidonem presulem^p et successoribus suis sit facta. Precipientes igitur firmiter stabiliterque iubemus, ut ammodo nemo archiepiscopus episcopus abbas dux marchio consul proconsul nullaue regni nostri maxima minimaue persona pretaxatum^q sancti Iohannis^l baptiste Taurinensis sedis de^r prescriptis^s rebus et tam in urbibus quam in vicis et castris domibus quocunque modo fabricatis familiis utriusque sexus que superius recitantur disinvestire^t inquietare molestare causare perturbare presumat. Si quis preterea^u hoc nostre auctoritatis preceptum et tutelle^t defensionis infringere et annullare presumpserit, auri optimi libras decem milia persolvaturum^t animadvertat, medietatem camere nostre et medietatem prenominato episcopo seu successoribus suis, et sicut superius iubetur inconvulsum permaneat. Ut autem huic pagine significationis nostre

a) 'Agmoni' C. b) 'Gūadrami' C. c) 'Retulafollo' C. d) 'de Mard.' C. e) 'Castelutio' C. f) 'Villaritio' C. g) 'Sapeio' C. h) 'Beza' C. i) dahinter zu ergänzen 'decursibus'. k) davor zu ergänzen 'in'. l) 'Ioannis' C. m) 'dicto (a) — antistiti' BC, wohl zu emendieren 'dicti Odolrici nostri consiliarii Brixianensis antistitis'. n) 'et' C. o) 'Mauriane' C. p) 'a Guidone presule' C. q) 'pretaxato' C, dahinter etwa zu ergänzen 'episcopum'. r) fehlt in C. s) 'supra scriptis' C. t) BC. u) 'propterea' C.

fides propensius adibeatur, manu propria roborantes signo ymaginis nostri^a et nominis decrevimus insigniri.

§ Signum domni^b Chonradi^c (M.) imperatoris invictissimi. §

§ Kadelous^d cancellarius vice domni Herimanni arcscellani^e recognovit^d. §

Datum XVIII.^f kal. aprilis anno dominice incarnationis MXXXVIII^g, indictione VI^h, anno autem domni^b Chonradi^c regnantis XIIIⁱ, imperantis^k XII^l; actum Colonia; feliciter.

B.

(Unecht.)

Kaiser Konrad II. verleiht der bischöflichen Kirche zu Modena die Grafschaft Modena.

Köln 1038 März 16.

Urkunde des 11. Jh. in Diplomform im Domkapitelarchiv zu Modena (A). — Stumpf Reg. 2120.

(C.) § In nomine sancte et individue trinitatis. Chuonradus superna disponente clementia imperator. Si precl[aro] retributionis flore dicatur, quisquis^m locis deo dicatis sua concesserit, § autⁿ inmerito prosperabitur, qui conlata ut sincere a cultoribus aecclesiarum dei^o sua auctoritate corroboraverit. Quapropter omnium sanctę dei aecclesię nostrorumque presentium scilicet ac futurorum noverit solertia, quatinus Uuido sanctę Taurinensis aecclesię episcopus nosterque fidelis nostram adiit celsitudinem flagitans, uti pro dei amore animeque nostrę remedio omnia sanctę Mutinensis^p aecclesię in honore sancti Geminiani confessoris Christi dicatę, cui dei auctoritate Ingo^q venerabilis episcopus deservit, a predecessoribus nostris^r tam regibus quam imperatoribus atque^s a religiosis viris conlata nostra imperiali censura confirmare et corroborare dignemur. Cuius digne petitioni assensum prebentes eiusdemque bea-

a) 'nostre' C. b) 'domini' C. c) 'Conradi' C. d) Die Rekognitionszeile fehlt in C. e) B. f) 18 B. g) 1038 B; 'millesimo trigesimo octavo' C. h) 6 B; 'sexta' C. i) 14 B. k) 'imperi' C. l) 12 B. m) A, statt 'qui sanctis'; vgl. DO. I. 374. n) A, statt 'haud'. o) dahinter fehlt 'detinebatur'; vgl. DO. I. 374. p) 'uti' auf Rasur einer Oberlänge, vielleicht von 'd'. q) vielleicht von gleicher Hand in dafür gelassene Lücke nachgetragen. r) 'i' korr. aus 'a'. s) 't' über der Zeile nachgetragen.

tissimi Geminiani episcopi et Christi confessoris implorandam assidue opem considerantes^a hoc preceptum fieri iussumus, per quod tam cultis quam incultis seu i[n des]ertis locis omne^b comitatu^b eidem^b civitatis cum omnibus rebus mobilibus et immobilibus ad se pertinentibus et^c concedimus, quicquid ad nostrum ius pertinere videtur, terras scilicet et [omne]^d districtum atque domos publicas murumque ipsius [civi]tatis cum fisco et teloneo integro seu cum omni iure civili intus et extra per circuitum usque in omnibus finibus suis — coherentiae vero huic comitatui sunt: prima usque in finem ^e[], secunda autem usque in Bolonia, tertia etiam us[que in Ma]ntua, quarta scilicet ad initium^f comitatus Lucensis^f — cortes etiam ipsius comitatus et territoria castella villas mansos nec non utriusque sexus familias servos et ancillas h[erim]annos et herimannas^g domos quoque possessiones piscationes foresta pascua montibus seu planitiis aquationes aquarumque cursus seu decursus paludes cuncta habita et tenta atque possessa ad partem ipsius sedis a predicto Ingoni episcopo vel a quolibet^h predecessore eius atque omnia aliquo inscriptionis titulo seu investitura actinus^a donata collata aut tradita predictę sanctę Mutinensisⁱ aeccliesię a quibuscumque hominibus vel potestatibus donamus concedimus confirmamus modisque omnibus corroboramus, una cum campis vineis pratis pascuis ierbis^a silvis frascariis buscariis montibus collibus vallibus planitiis ripis rupinis aquis aquarumque decursibus molendinis piscationibus, omnia cum omnibus rebus quę dici vel nominari possunt ad predictam episcopii sedem in integrum pertinentibus; et per hoc nostre confirmationis preceptum de nostro et regni iure et dominio in prefatę sanctę Mutinensisⁱ aeccliesię ius et dominium omnino transfundimus ac delegamus predictum districtum prefati^k comitatus^l et teloneum seu mercatum cum omni functione regali seu domos muros terrasque et utriusque sexus servos et ancillas et omnia, quę vocata sunt publica fiscalia vel comitalia aut vicecomitalia, quę posita esse videntur et constructa in predicto comitatu

a) A. b) A, es fehlen die Abkürzungszeichen. c) davor fehlt ein Wort, etwa 'donamus' d) Lücke in A, in der vielleicht 'ome' gestanden hat. e) dahinter Lücke in A, nur eine Unterlänge ist sichtbar. f) 'init. com. Luc.' auf Rasur, 'Lucensis' über der Zeile wahrscheinlich von gleicher Hand nachgetragen. g) das zweite 'n' über der Zeile nachgetragen. h) hinter 'q' zwei Buchstaben ausradiert. i) A; 'uti' auf Rasur einer Oberlänge, vielleicht von 'd'. k) 'i' corr. aus 'u'. l) 'tu' über der Zeile nachgetragen, 's' auf Rasur, korr. aus 'tu'.

Mutinensi^a tam intus quam extra per circuitum usque in predictis finibus, ea videlicet ratione quatinus domnus Ingo^b venerabilis episcopus, qui eidem aecclesię presidere videtur, suique successores potestatem illic habeant per se aut per suos missos iudicandi distringendi placitum[q]ue tenendi vel quicquid eorum utilitas decreverit fatiendi ad augmentum et honorem predictę Mutinensis^a aecclesię et ita fatiendi omnique modo iudicandi et distringendi, veluti in nostra aut marchionum vel comitum fuisset presentia, abhinc remota omni nostra nostrorumque successorum omniumque hominum contradictione minoratione ac molestatione. Igitur quicumque infra predictam urbem vel supra dictum^c comitatum vel in eius provintia in integrum seu in prefatis cortibus et castellis habitator extiterit aut castellaverit, nec non vasalli eiusdem comitatus non in presentia alienum^d comitem^e et marchionum vel missorum nostrorum eorum lites aliter agere vel ullo modo diffinire liceat nisi ante Ingonem reverentissimum presulem suosque successores seu eorumque legatos decrevimus, sicut supra concessum habemus; et quicquid ante eorum presentiam finitum atque iudicatum fuerit, perpetua stabilitate permaneat. Precipientes itaque iubemus, ut deinceps nullus dux marchio comes aut vicecomes sculdassio gastaldius aut ullus^f rei^g publicę procurator seu alia quęlibet magna parvaque persona nostrorum regnorum predictam sanctam dei sedem eisque^h vicarios disinvestireⁱ molestare aut inquietare mansionaticum facere teloneum districtum placitum aut aliam quamlibet publicam functionem exigere seu de predictis rebus facere violentiam audeat. Si quis igitur hoc nostrę corroborationis preceptum infringere aut quodam temerario ausu temptaverit attenuare^k, sciat se compositurum auri optimi libras CC^h centum^h, medietatem kamere nostrę et medietatem pretaxato episcopo suisque successoribus. Quod verius^l credatur diligentiusque ab omnibus observetur, manu propria roborantes anuli nostri inpressione insigniri iussimus.

§ Signum domni Chuonradi (M.) [invic]tissimi imperatoris. §

— —
 a) 'uti' auf Rasur einer Oberlänge, vielleicht von 'd'. b) vielleicht von gleicher Hand in dafür gelassene Lücke nachgetragen. c) 'um' in Gestalt von 'v' corr. aus 'o'. d) A, Abkürzungszeichen über 'u' nachgetragen, dahinter Rasur. e) 'itu' auf Rasur f) 'us' auf Rasur. g) 'r' auf Rasur. h) A. i) 'dis investire' in zwei Worten, A. k) A; davor die Buchstaben 'alte' ausgewischt. l) davor fehlt 'ut'.

§ Kadelous cancellarius vice domni (SI. D.) Herimanni archichancellarii^a recognovit. §

Datum XVII. kal. april. anno dominice incarnationis MXXXVIII^b, indictione VII, anno autem domni Chuonradi^a regnantis XIII, imperii XII; actum Colonia; feliciter.

C.

(Unecht.)

König Heinrich III. verleiht der bischöflichen Kirche zu Bergamo die Grafschaft Bergamo.

Mainz 1041 April 5.

Urkunde des 11. Jh. in Diplomform in der Stadtbibliothek zu Bergamo (A). — Stumpf Reg. 2208.

(C.) § In nomine sancte et individue trinitatis. Henricus dei gratia rex. Servus servorum dei divino nutu et gratiam^a spiritus sancti repletus infra suum palatium § sanctę Magatiensis^a aeccliesię^a dixit^c: Quid retribuam domino pro omnibus quę retribuit michi? Signum salutis Christi accipiam et nomen domini in adiutorium invocabo^d. Quoniam oportet domino unumquemque sollicite ac studiose^a servire et insuper^a curam gerere et sollicitudinem habere de his, quae^e lectio^e sanctarum scripturarum nos ammonet dicens^f: dum tempus habemus, operemur bonum, maxime in sanctis et venerabilibus locis, ut in die ultionis cum reprobis non dampnemur. Quapropter omnibus notum esse volumus nostris fidelibus presentibus scilicet et futuris, quod episcopus Uuido sanctę Taurinensis aeccliesię nosterque fidelis nostrum petivit suffragium, uti pro amore dei et anime nostre remedio^g antecessorum et successorum nostrorum regum sive imperatorum sanctę Bergamensi^h aeccliesię in honore sancti et preciosissimi Alexandri martyrisⁱ Christi, ubi sacratissimum eiusdem corpus humatum quiescit, in qua gratia et auctoritate dei Ambrosius venerabilis episcopus pastor esse videtur, nostra regalia et magnitudines dignaremur concedere et confirmare comitatum eiusdem civitatis in omnibus ad se pertinentibus tam infra civitatem quamque et foris, donec compleatur

a) A. b) die letzte I mit hellerer Tinte, vielleicht nachgetragen.

c) vgl. Psalm 115.

d) über dem zweiten 'o' das Abkürzungszeichen

einer Passivendung.

e) 'e' und etwa noch zwei Buchstaben auf Rasur.

f) vgl. Galat. 3, 10.

g) dahinter fehlt etwa 'nostrorumque'.

hinter 's' ausradiert.

i) 'ty' auf Rasur.

terminus suus — finis vero huius comitatus, sicuti ad aures nostras declaratum est, est ita: prima in valle quę dicitur Ualtellina, secunda autem usque in ripa fluminis quod vocatur Adda, tertia scilicet ad Oculum flumen illius^a loci decurrentis, quarta quoque usque ad cortem, quam dicunt homines Casale Butano — cum omnibus appenditiis et viis districtis aldiones quoque et aldianas servos et ancillas terrasque^b et aequora piscationes foresta pascua, cum^c planitiis montibus et vallibus rupis rupinis et molendinis herimannos et herimannas^d. Omnia igitur^e haec^e ad predictam sanctam dei sedem donamus concedimus et santimus^f et sic regale preceptum eidem conscribi iussimus, ut iam dicta aecclesia teneat et supra dictus Ambrosius episcopus suiue^g successores teneant possideant et quicquid facere voluerint ad augmentum et honorem supra dictae aecclesię fatiant. Placitum vero omnibus interdicimus nisi ante presentiam Ambrosii seu suorum^h successorum^h vel suorum missorum; et quicquid ante eorum presentiam finitum vel iudicatum fuerit, perpetua stabilitate permaneat. Precipientes itaque iubemus, ut deinceps nullus dux archiepiscopus episcopus comes marchio gastaldioⁱ aut ullus rei publice procurator seu alia quolibet magna parvaque persona nostrarum potestatum iam dictam sanctam dei aecclesiam dis^k vestire^k molestare conturbare audeat. Si quis igitur hanc nostram corroborationem rumpere aut irritare voluerit, sciat se compositurum auri optimi libras CC^{tas}^l, et omnia bona eius in bannum eveniant, medietatem camere nostre et medietatem aecclesię sive Ambrosio aut suis successoribus. Et ut verius credatur^m firmiterque observetur, manu propria roborantes sigillo nostro infigi^f ibi^f iussimus.

§ Signum domni Heinrici (M.) et invictissimi regis. §
(SMP.)

§ Umfredus cancellarius vice domni Herimanni archicancellarii recognovit. § (SI. D.)

Datum non. april. anni^f domini mille XLI, indictione XI, anni^f autem domni Heinrici regnantis II, ordinationis vero eius XXIII; actum Magantias; feliciter.

a) davor fehlt etwas, von dem die folgenden Genitive abhängig sind. b) 's' auf Rasur. c) 'cū' über der Zeile nachgetragen. d) zwischen den beiden 'n' ist ein 's' ausradiert. e) 'igit haec' auf Rasur. f) A. g) 'i' korr. aus 'o'. h) beide Male 'ru' auf Rasur; korr. aus 'suos successores'. i) 'gas' auf Rasur, wahrscheinlich von 'comes'. k) in zwei Worten. l) 'tas' über die Zeile geschrieben. m) 'e' in das 'd' hineinkorrigiert.

D.

(Unecht.)

König Heinrich III. nimmt das Kloster Tolla und das des h. Constantius in Schutz gegen die Uebergriffe des Erzbischofs Wido von Mailand und verleiht den Aebten das Recht, sich an beliebigem Ort weihen zu lassen.

Strassburg 1047 (?) März 15.

Urkunde des 11. Jh. in Diplomform in der Vatikanischen Bibliothek zu Rom (A). — Stumpf Reg. 2315.

(C.) ✠ In nomine sanctae^a et individue trinitatis. Henricus tertius victoriosissimus^a rex. Nostrę providentie dignum necne iustum videtur, ut iusticia^b semper ✠ maneat in veritate et veritati eidem nichil preponatur, quoniam quidem, si iusticia a dei dispensatoribus non segniter fuerit recta et veritas ab eisdem non fuerit occultata, retributionem pleniter eis dominus in secundo sui adventus est redditurus, et sicut laus honor et gloria domino patri omnipotenti semper ab omnibus decet, ita eius membra, quod est ecclesia, sine intermissione augeri et honorari convenit. Insuper si mater sancta aecclesia a malis christianis devastetur, solliciti esse^a debemus eam eripere a dispersoribus atque ab inreligiosis^c et falsis hominibus et in melius componere atque firmare. Quapropter omnibus nostris fidelibus presentibus atque absentibus cognitum sit et futuris, quod quidam archiepiscopus Mediolanensis ab antecessoribus nostris recepit duo monasteria ad honorem sanctissimi^a et preciosissimi^a confessoris Christi Ambrosii^d in tutela atque salva defensione, ut [quandocum]que^e placuerit tantum in domino investituram faceret et statutum fiscum atque honorem omni anno haberet, unum vero monasterium in episcopatu Placentino quod [est] situm^e in loco qui nuncupatur Tolla, alium vero in episcopatu Taurinense^a et est consecratum in honore sancti Constantii, de quibus pro^a dolor ad nostras aures pervenit detestabilem famam, quod successor illius scilicet Uuido archiepiscopus voluit illa dissipare atque conabatur destruere. Idcirco adierunt Uuido Taurinensis pontifex nec non et Odolricus Brixienensis episcopus nostri consiliarii nostram imperatoriam proceritatem precibus multimodis flagitantes, quatinus pro amore atque timore cunctipotentis

a) A. b) an 'st' korr. c) dahinter Rasur von 5—6 Buchstaben.
d) 's' korr. aus 'x'. e) dem Raume nach ergänzt.

Christi suam iusticiam et equitatem supra dicta monasteria retineant, sicuti a primis diebus instituta fuisse noscuntur. Nos itaque regali^a precepto^b atque statuto^b prefatis aecclesiis recto tramite secuti sereno vultu conscribi iussimus, ut quacumque hora supra dictus archiepiscopus sive aliquis suus^c successor ea monasteria dissipare vel destruere voluerit, unum scilicet consecratum in^e honore^e domini et salvatoris nostri Iesu Christi^d de prefato^e loco Tolla, alium vero in honore supra dicti sancti Constantii, sive aliquid de rebus predictorum monasteriorum alicui dederit vel de aecclesia sancti Ambrosii^f alienaverit, statim in nostra defensione et tutela revertantur predicta monasteria; insuper regalem curam atque investituram deinceps ex nostra manu sive de nostris successoribus abbates illius loci recipiant, sicut a primevo tempore quando^g instituta fuerunt, et nusquam ab illo die archiepiscopo necque successoribus eius respondeant. Denuo nostrum est edictum, ut, si predictus archiepiscopus seu aliquis successor suus [t]emerrario ausu fuerit hoc facer[e q]uod superius legitur, sciat se^h compositurum auri optimi libras CCCC aut honore privetur. Ille vero, qui ab eo aliquid de pretaxata^h monasteria^h receperit aut pro pretio aut pro aliqua amicitia has aecclesias et delere sive tenere voluerit, similiter sciat se^h compositurum auri optimi libras CCCC, medietatem kamere nostrę et medietatem supra dictis monasteriis, aut omnia bona eius in bannum eveniant, et iam dictę aecclesię in nostra firma potestate et regale^h defensione semper maneant. Precipiendo etiam precipimus de consecratione abbatum eorum locorum ita fiat, [ut]ⁱ, ubicumque sibi placuerit, aut Romę aut in quacumque civitate benedictionem accipiant. Si quis vero ausus fuerit corrumpere hoc nostrum regale preceptum, componat poenam, sicuti superius recitatur, et sic inviolata monasteria persistant in nostra tutela et providentia seu nostrorum s[ucce]ssorum imperatorum. Preterea iubemus, ut nullux^h dux marchio archiepiscopus episcopus comes vicecomes sculdassius gastaldio aut ullus rei publice pro[cu]rator nullave regni nostri magna parvave persona supra dicta monasteria aliter conturbare presumat, nisi sicut superius nostrę precepit pietatis excellentia. Quod ut verius credatur diligentiusque

a) 'i' korr. aus 'e'. b) 'o' beide Male korr. aus 'ū'. c) über der Zeile nachgetragen. d) dahinter Rasur von etwa 5 Buchstaben.
e) 'f' korr. aus 't'. f) an 'm' korr. g) 'ua' anscheinend auf Rasur.
h) A. i) dem Raume nach ergänzt.

ab omnibus observetur, manu propria roborantes sigilli nostri impressione muniri iussimus.

§ Signum domni Heinrici tertii (M.) et serenissimi regis. § (SMP.)

§ Umfredus cancellarius vice domni He (SI. D.) rimanni archicancellarii recognovit. §

Datum idus mar. anno dominice incarnationis milleximo XLVII^a, indictione XII^b, anni^c autem domni^d Heinrici III.^e regnantis VIII^f, ordinationis^d eius XVIII^g; actum Transburgias; feliciter.

a) 'VII' auf Rasur, wahrscheinlich von 'II' oder 'III'. b) 'XII' korr. aus 'VII', 'VIII' oder 'VIII'. c) A. d) 'domni — ordina' vielleicht auf Rasur. e) nicht ganz sicher. f) nicht sicher, vielleicht steht auch eine andere Zahl da. g) korr. wahrscheinlich aus 'XIII' oder 'XIII'.
